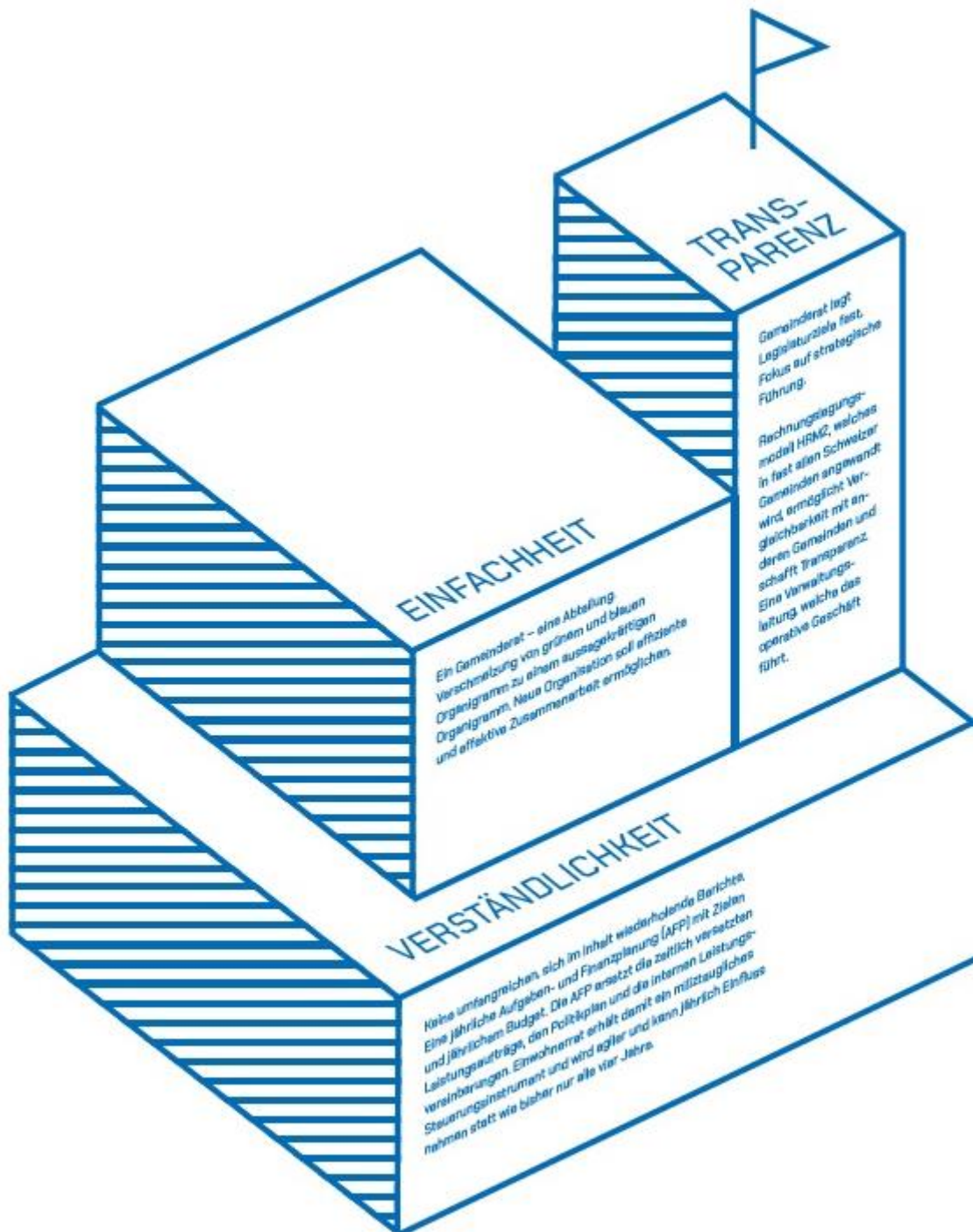


Rechnungslegungshandbuch N S R



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Rechnungslegungshandbuch (RLH) der Gemeinde Riehen	4
1.2.	Rechnungslegungsmodell.....	5
1.3.	Planung, Informationen und Berichterstattung zum Finanzhaushalt	7
1.4.	Kosten- und Leistungsrechnung	9
2.	Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung	11
2.1.	Übergeordnetes Buchungsschema (HRM2)	11
2.2.	FE 01 Elemente des HRM2-Rechnungsmodells.....	12
2.3.	FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung.....	15
2.4.	FE 03 Kontenrahmen mit institutioneller und funktionaler Gliederung	17
2.5.	FE 04 Erfolgsrechnung	22
2.6.	FE 05 aktive und passive Rechnungsabgrenzung	24
2.7.	FE 06 Wertberichtigungen.....	25
2.8.	FE 07 Steuererträge	26
2.9.	FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen.....	28
2.10.	FE 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	30
2.11.	FE 10 Investitionsrechnung	33
2.12.	FE 11 Bilanz.....	36
2.13.	FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung	39
2.14.	Konsolidierte Betrachtungsweise FE 13	44
2.15.	Handlungsanweisungen und Erläuterungen zur konsolidierten Betrachtungsweise FE 13	45
2.16.	Geldflussrechnung FE 14	47
2.17.	Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Geldflussrechnung FE 14	49
2.18.	Eigenkapitalnachweis FE 15.....	50
2.19.	Anhang zur Jahresrechnung FE 16.....	51
2.20.	Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente FE 17	59
2.21.	Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente FE 17.....	60
2.22.	Finanzkennzahlen FE 18	61
2.23.	Vorgehen beim Übergang zu HRM2 FE 19	64
2.24.	Erläuterung zur FE 20	66
2.25.	Finanzinstrumente FE 21	67

Einleitung

3.	Anhänge.....	70
3.1.	Kontenrahmen (Kostenarten)	70
4.	Glossar.....	74

1. Einleitung

1.1. Rechnungslegungshandbuch (RLH) der Gemeinde Riehen

1.1.1. Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Handbuch verdeutlicht, präzisiert und ergänzt die rechtlichen Grundlagen:

- Gemeindeordnung
- Finanzhaushaltsordnung (FhO)

Insbesondere Paragraph 32 der Finanzhaushaltsordnung regelt konkret die Zuständigkeit des Gemeinderats für das Rechnungslegungshandbuch:

§ 32 FhO Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.

² Wesentliche Abweichungen sind im Jahresbericht aufzuführen.

³ Der Gemeinderat regelt die Rechnungslegung in einem Handbuch. Dieses hat den Charakter einer Richtlinie.

1.1.2. Ziel und Zweck

1.1.2.1. Ziel und Inhalt des Rechnungslegungshandbuchs

Das Regelwerk des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2, für die Kantone und Gemeinden der Schweiz (HRM2) besteht aus 20 Fachempfehlungen. Diese Fachempfehlungen enthalten jedoch Wahlmöglichkeiten. Das heisst, es müssen bei jeder Fachempfehlung die entsprechenden Ausprägungen für das eigene Gemeinwesen gewählt werden. Das Hauptziel des RLH ist somit die gewählten Ausprägungen festzuhalten und entsprechend im Tagesgeschäft anzuwenden (vgl. Ziffer 1.1.2.3).

Aufgrund dieser im vorliegenden Handbuch gewählten/definierten Ausprägungen ergeben sich keine Abweichungen zu den Fachempfehlungen des HRM2.

1.1.2.2. Mutationen und Aktualisierungen des Rechnungslegungshandbuchs

Alle *inhaltlich relevanten* Mutationen und Aktualisierungen werden vom Rechnungslegungsqualitätszirkel (Abteilung Finanzen und Fachbereich Controlling) initiiert.

1.1.2.3. Controllinghandbuch

Ergänzt wird das Rechnungslegungshandbuch durch ein Controllinghandbuch, welches operativ die praktische Umsetzung des RLH definiert, die organisatorischen Abläufe und detaillierten technischen Handlungsanweisungen beschreibt und vom Verwaltungsleiter als interne Weisung erlassen wird. Das Controllinghandbuch hat Anleitungskarakter und unterstützt die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bei ihrer täglichen Arbeit und stellt den Wissenstransfer sicher.

1.2. Rechnungslegungsmodell

1.2.1. Gewähltes Rechnungslegungsmodell

Die Rechnungslegung der Gemeinde Riehen erfolgt gemäss §32 FhO nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden. Deshalb wird ab dem Rechnungsjahr 2024 die Rechnungslegung der Gemeinde an das HRM2-Modell angepasst. Aufgrund dieses Paradigmawechsels ist die Vergleichbarkeit mit den Zahlen vor 2024 nur auf Ebene Gesamtgemeinde möglich.

Die 20 Fachempfehlungen zum HRM2 sind jedoch kein zwingender schweizweiter Standard, den alle Gemeinwesen exakt einhalten müssen. Die Fachempfehlungen wurden von der Kantonalen Finanzdirektorinnen- und Finanzdirektorenkonferenz verabschiedet. Demzufolge handelt es sich um ein politisches Dokument, welches den Kantonen bei der Auslegung der Fachempfehlungen Handlungsspielraum einräumt. Insbesondere enthalten die Fachempfehlungen explizite Wahlmöglichkeiten, die den Kantonen und Gemeinden eigene Lösungen, im Rahmen der HRM2-Fachempfehlungen, erlauben.

Keine Wahlmöglichkeiten bestehen, wenn eine Stadt/Gemeinde freiwillig einen internationalen Rechnungslegungsstandard anwendet. Verschiedene grosse Schweizer Städte (unter ihnen die Stadt Basel) haben einen solchen zwingenden internationalen Rechnungslegungsstandard gewählt: IPSAS (Abkürzung für International Public Sector Accounting Standards.) Sie bilden als internationale Buchhaltungsnormen die Basis für die Rechnungslegung für den öffentlichen Sektor. Diese Normen werden durch das IPSAS Board, ein unabhängiges Organ der IFAC (International Federation of Accountants), ausgearbeitet. Die Anwendung einer solchen internationalen Rechnungslegungsnorm ist jedoch, aufgrund der sehr umfangreichen Rechnungslegungsvorschriften ausgesprochen komplex. Dazu ist zu beachten, dass diese zwingenden Vorschriften nahezu keinen politischen Handlungsspielraum offenlassen.

1.2.2. Das Schweizerisches Rechnungslegungsgremium (SRS) für den öffentlichen Sektor

Das SRS ist die Herausgeberin des HRM2-Handbuchs. Träger sind das Eidg. Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS hat die Rechtsform einer einfachen Gesellschaft, es ist unabhängig gegenüber anderen Organen. Sämtliche Unterlagen sind online verfügbar: <https://www.srs-cspcp.ch/de>

1.2.3. Auswirkungen aufgrund der Anwendung der HRM2-Fachempfehlungen auf das Budget und die Jahresrechnung

Im NSR-Teilprojekt 3 (mit Begleitung der Treuhandgesellschaft BDO AG) wurde eine Detailanalyse durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass der Wechsel von der bisherigen Produktsicht zur neuen Berichtsstruktur mit Ressorts, die wiederum in Bereiche unterteilt werden, zu neuen Kostenstrukturen führen werden. Neu werden nicht mehr sämtliche Kosten und Erlöse Produkten zugeordnet, sondern direkt in den jeweiligen Bereichen ausgewiesen, wo die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung für die korrekte Ausführung angesiedelt sind. Die bisherigen Strukturkosten werden den entsprechenden

Bereichen zugeordnet und erhalten ein Jahresnettobudget des Einwohnerrats. Deshalb entfällt – mit wenigen Ausnahmen - auch die Verrechnung von internen Querdienstleistungen.

1.2.4. Die 20 Fachempfehlungen des schweizerischen Rechnungslegungsgremiums

FE 01	Elemente Rechnungsmodell
FE 02	Grundsätze ordnungsgemässe Rechnungslegung
FE 03	Kontenrahmen und funktionale Gliederung
FE 04	Erfolgsrechnung
FE 05	Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
FE 06	Wertberichtigungen
FE 07	Steuererträge
FE 08	Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen
FE 09	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
FE 10	Investitionsrechnung
FE 11	Bilanz
FE 12	Anlagengüter / Anlagenbuchhaltung
FE 13	Konsolidierte Betrachtungsweise
FE 14	Geldflussrechnung
FE 15	Eigenkapitalnachweis
FE 16	Anhang zur Jahresrechnung
FE 17	Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente
FE 18	Finanzkennzahlen
FE 19	Vorgehen beim Übergang zum HRM2
FE 21	Finanzinstrumente

Die einzelnen Fachempfehlungen werden im Kapitel 2 näher erläutert. Inhaltlich werden dabei nur die für die Rechnungslegung von Riehen relevanten, d.h. umgesetzten Wahlmöglichkeiten der HRM2-Fachempfehlungen ausführlich beschrieben.

Der komplette Text der SRS Fachempfehlungen kann online eingesehen werden:
<https://www.srs-cspcp.ch/de>

1.3. Planung, Informationen und Berichterstattung zum Finanzhaushalt

1.3.1. Aufgaben und Finanzplan, Planung des Finanzhaushalts (Budget)

In allen Bereichen wird der Aufwand und die Einnahmen nach 2-stelligen Kostenarten ausgewiesen. Der Einwohnerrat beschliesst jeweils das Budget pro Bereich als Nettokredit.

Die Investitionen werden mit Beschluss des GR im AFP ausgewiesen. In der 10 Jahres-Übersicht zeigt der GR seine Priorisierung. Der Einwohnerrat beschliesst für das Budgetjahr den Nettoinvestitionskredit-Betrag für die Gesamtgemeinde und nimmt die folgenden Jahre zur Kenntnis.

Der AFP muss gemäss §43c, Geschäftsordnung des Einwohnerrats, spätestens am 1. Oktober im Besitz der Präsidien der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sein.

1.3.2. Erwartungsrechnung

Aufgrund der Definitionen im § 10 FhO müssen die Abteilungs- und Bereichsverantwortlichen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Erwartungsrechnung erstellen. Diese muss jährlich vom GR bis zum 30. September beschlossen werden, damit sie am 1. Oktober – zusammen mit dem AFP (Budget des Folgejahrs) – der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht werden kann. Vgl. auch § 43c, Geschäftsordnung des Einwohnerrats.

Die Erwartungsrechnung ist die logische Fortsetzung des regelmässigen Soll-Ist-Vergleichs der Abteilungs- und Bereichsverantwortlichen zur Überwachung der Ziel-/Budgeteinhaltung und ist ein wesentlicher Teil der unterjährigen Abteilungs-/Bereichssteuerung. Jeweils anfangs September werden bei der Erstellung der Erwartungsrechnung die Erwartungen der Führungskräfte für die verbleibende Planperiode abgefragt, um zu erkennen, ob es bis zum Jahresende gelingen wird, die festgelegten Ziele zu erreichen und das monetäre Budget einzuhalten. Diese Arbeiten werden unterstützt durch ein effizientes und effektives Monitoring der Entwicklung der wesentlichsten Aufgaben und Finanzkennzahlen, welches dem Gemeinderat einen Überblick über den aktuellen Zielerreichungsgrad vermittelt und zusammen mit der Erwartungsrechnung spätestens für die erste Lesung des AFP (inkl. Budgetantrag) zur Beratung im Gemeinderat vor-liegen muss. Die Erwartungsrechnung und das Monitoring der Aufgaben- und Finanzkennzahlen sind Teil des Frühwarnsystems für die Führungskräfte und den Gemeinderat zur finanziellen Entwicklung im laufenden Jahr.

Nach der Beratung und Freigabe der Erwartungsrechnung durch den Gemeinderat wird die FiKo über die erwartete Entwicklung des laufenden Geschäftsjahrs informiert.

1.3.3. Jahresbericht

Die Gliederung des Jahresberichts erfolgt nach § 11 FhO. Der Ausweis erfolgt analog des AFP mit ergänzenden, den Abschluss erläuternden Kapiteln.

Die Rechenschaftsablage und die Überprüfung der Zielerreichung erfolgen im Jahresbericht. Er ist auf den Aufgaben- und Finanzplan abgestimmt und beinhaltet den Tätigkeitsbericht des Gemeinderats (ganzheitliche Sicht und politische Würdigung), die Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen sowie die finanzielle Jahresrechnung nach dem

Einleitung

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2). Auf Stufe der einzelnen Bereiche werden insbesondere die Zielerreichung und die finanziellen Auswirkungen mit Bezug auf die gesprochenen Budgetkredite dargelegt. Dabei werden im Zahlenteil der Planungseinheiten die bewilligten Kreditübertragungen, die Nachkredite und die Kreditüberschreitungen aufgeführt.

Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft und die Ergebnisse inkl. Prüfungstestat im Bericht der Revisionsstelle festgehalten (§ 45 und §46 FhO).

Der Jahresbericht muss gemäss §43c, Geschäftsordnung des Einwohnerrats, spätestens am 30. April im Besitz der Präsidien der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sein.

1.4. Kosten- und Leistungsrechnung

1.4.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechnungslegung der Gemeinde Riehen erfolgt gemäss §32 FhO nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.

§17 der Finanzhaushaltordnung definiert, dass die Bereiche eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung führen. Der Gemeinderat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung in einer Richtlinie.

§43 der Finanzhaushaltordnung definiert, dass den Spezialfinanzierungen i.d.R. im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben sind.

1.4.2. Beschlüsse des Gemeinderats

Grundsatz

Gemäss §17 der Finanzhaushaltordnung beschliesst der Gemeinderat (Sitzung vom 27. September 2022):

1. Formell: Der Gemeinderat verzichtet auf eine separate Richtlinie und beschliesst, dies im Rahmen des Rechnungslegungshandbuchs (RLH) zu regeln, da das RLH auch den Charakter einer Richtlinie hat (§ 32 FhO).
2. Inhaltlich:
 - a. Grundsätzlich sollen keine permanenten Leistungs- und Kostenrechnungen bei den Bereichen geführt werden. Allenfalls sollen bei Bedarf für einzelne Leistungen massgeschneiderte Kostenkalkulationen erstellt werden.
Alle Geschäftsvorfälle der Gemeinde Riehen werden ausschliesslich in der Finanzbuchhaltung (FiBu) der Gemeinde geführt. Dies entspricht dem GR-Beschluss vom 26. August 2021 (NSR-Workshop), worin festgehalten wird, dass grundsätzlich auf interne Verrechnungen verzichtet wird.

Beschluss des Gemeinderats, vom 27. September 2022:

«Ausser für spezialfinanzierte Bereiche/Teilbereiche werden keine bereichsübergreifenden Kosten- oder Leistungsverrechnungen in der Finanzbuchhaltung vorgenommen. Von diesem Grundsatz wird nur bei den Liegenschaften im Finanzvermögen in folgenden zwei Fällen abgewichen: 1. Für die pauschale Verrechnung von Hauswartungsleistungen im Hinblick auf die Weiterbelastung an die Mieterinnen und Mieter als Teil der Nebenkostenabrechnung und 2. wenn für öffentliche Aufgaben Räumlichkeiten in Finanzliegenschaften beansprucht werden, erfolgt ausnahmsweise die Belastung einer internen Miete.»

- b. Daraus folgt, dass in der Gemeindeverwaltung keine systematische Leistungserfassung vorgenommen wird. Die Bereiche können jedoch für die Führungsunterstützung (z.B. Personaleinsatzplanung, Rapportierungswesen

innerhalb der Bereiche, Erstellung einer Datenbasis für interkommunale Vergleiche, Bundessubventionen oder generelle Aufgabenüberprüfung) zusätzliche Daten erfassen. Grundsätzlich sollen die geleisteten Stunden der Mitarbeitenden nur auf Anweisung der Abteilungsleitenden erfasst werden. Solche Leistungserfassungen werden nicht in die Finanzbuchhaltung verbucht.

- c. Grundsätzlich werden geringfügige Leistungen (unter Fr. 1'000.00 p.a.) auch für spezialfinanzierte Bereiche nicht verrechnet.

Kalkulatorische Kosten

Umbuchungen/Belastung von kalkulatorischen Zinsen und Miete werden grundsätzlich nur auf Spezialfinanzierungen vorgenommen. Vgl. auch Ziff. 2.9 auf Seite 28.

Davon ausgenommen ist die kalkulatorische, interne Miete für Liegenschaften des Finanzvermögens, wenn für öffentliche Aufgaben Räumlichkeiten in Finanzliegenschaften beansprucht werden.

Kostenkalkulationen für die Berechnung von Gebühren und die Verrechnung an Gemeinden, Städte und Kantone sowie für Leistungen an Private.

Für die Berechnung kostendeckender Gebühren, bew. Weiterbelastung von Kosten für Dienstleistungen an Dritte, können die Vollkosten zugrunde gelegt werden.

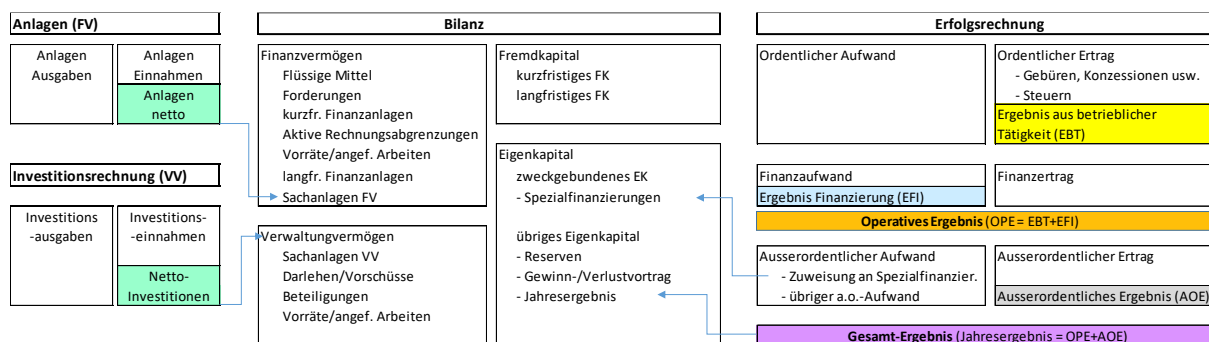
2. Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

In der folgenden Auflistung der Fachempfehlungen des HRM2 werden die einzelnen Fachempfehlungen wie folgt gegliedert:

1. unter «HRM2 Empfehlung» wird die entsprechende HRM2-Fachempfehlung gemäss HRM2-Handbuch wiedergegeben,
2. unter «Definition zum Steuerungsmodell Riehen» in ihren Ausprägungen für Riehen dargelegt,
3. in einem dritten Teil anhand Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu den Elementen des Rechnungsmodells erläutert.

2.1. Übergeordnetes Buchungsschema (HRM2)

Das Buchungsschema zeigt nur die übergeordneten Zusammengänge. Weitere Informationen zu den Detailgeschäftsvorfällen werden unter den entsprechenden Fachempfehlungen dargestellt.



2.2. FE 01 Elemente des HRM2-Rechnungsmodells

2.2.1. HRM2 Empfehlung

1. Die Hauptelemente des Rechnungsmodells HRM2 sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.
2. Die Bilanz zeigt die Vermögenslage auf (Detaildefinition gemäss FE 11).
3. Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwand- und Ertragslage auf (Detaildefinition gemäss FE 04).
4. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber (Detaildefinition gemäss FE 10).
5. Die Geldflussrechnung gibt als Kapitel im Jahresbericht Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur (Detaildefinition gemäss FE 14).
6. Der Anhang zum Jahresbericht enthält (FE 16)
 - die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere, wenn diese vom HRM2 abweichen;
 - Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung;
 - den Eigenkapitalnachweis (FE 15);
 - weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie der Risikosituation wichtig sind.

2.2.2. Definition der HRM2-Hauptelemente im Steuerungsmodell Riehen

Im Steuerungsmodell Riehen (NSR) sind die empfohlenen Elemente des HRM2 enthalten.

In der Finanzhaushaltordnung der Gemeinde Riehen werden die einzelnen Elemente festgehalten. Einerseits für den Aufgaben- und Finanzplan (§ 3 FhO) mit dem Budget (§ 4 FhO) sowie andererseits für den Jahresbericht (§ 11 der FhO):

Hauptelemente des Aufgaben- und Finanzplans (§ 3 FhO)

- ¹ Der Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich vom Gemeinderat erstellt.
- ² Er enthält namentlich:
 - a. die Planung des Gemeinderats, bezogen auf die strategischen Grundlagen;
 - b. die darauf abgestimmte Finanzplanung der Gemeinde mittels Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung sowie Geldflussrechnung;
 - c. die Planung der Aufgaben und Finanzen der Bereiche;
 - d. die Entwicklungsziele als Zusammenfassung der Sachstrategien;
 - e. das Investitionsprogramm;
 - f. die Planung der Fonds und Spezialfinanzierungen.
- ³ Der Einwohnerrat kann die Entwicklungsziele mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des Aufgaben- und Finanzplans nimmt er zur Kenntnis.

Hauptelemente des Budgets (§ 4 und 5 FhO)§4 FhO Budget

- ¹ Das Budget ist das erste Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans und enthält die voraussehbaren Aufwände und Erträge sowie die geschätzten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen.
- ² Nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen beschliesst der Einwohnerrat die Budgetkredite pro Bereich der Verwaltung und für die Nettoinvestitionen der Gemeinde. Zudem beschliesst er das daraus abgeleitete Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der Gemeinde.

§5 FhO Budgetkredite

- ¹ Budgetkredite werden festgelegt für:
 - a) das Ergebnis der Erfolgsrechnung pro Bereich der Verwaltung;
 - b) die Nettoinvestitionen der Gemeinde.
- ² Sind die Budgetkredite nicht bis zum Ende des Vorjahres festgelegt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unumgänglichen Ausgaben zu tätigen.

Hauptelemente des Jahresberichts des Gemeinderats (§ 11 FhO)

- ¹ Der Gemeinderat legt im Jahresbericht über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres Rechenschaft ab.
- ² Der Jahresbericht ist auf den Aufgaben- und Finanzplan abgestimmt und enthält namentlich:
 - a. den Geschäftsbericht des Gemeinderats bezogen auf die strategischen Grundlagen;
 - b. die Jahresrechnung der Gemeinde;
 - c. die Berichterstattung der Bereiche;
 - d. den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele;
 - e. den Stand des Investitionsprogramms sowie
 - f. die Berichterstattung zu den Fonds und Spezialfinanzierungen.
- ³ Der Jahresbericht wird dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die in § 11 lit. b genannte Jahresrechnung enthält (§ 33 FhO) folgende Elemente:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Riehen umfasst:

- a. die Erfolgsrechnung;
- b. die Investitionsrechnung;
- c. die Bilanz;
- d. die Geldflussrechnung;
- e. den Anhang.

Der in § 33 lit. e genannte Anhang (§ 38 FhO) zur Jahresrechnung

- a. benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen;
- b. bezeichnet die erfassten Organisationseinheiten;
- c. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen;
- d. enthält den Eigenkapitalnachweis;
- e. weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.

2.2.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu den Elementen des Rechnungsmodells FE 01

Die Erfolgsrechnung ist zweistufig aufgebaut. Die Detailbestimmungen werden in der FE 04 definiert.

In der Investitionsrechnung werden Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen unterschieden. Investitionsausgaben sind definiert als Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, welche aktiviert werden. Die entsprechenden Einnahmen werden als Investitionseinnahmen bezeichnet. Die Detailbestimmungen werden in der FE 10 definiert.

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital. Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte. Die Detailbestimmungen werden in der FE 11 definiert.

Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit (Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung), den Geldfluss aus Anlagentätigkeit und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar (FE 14).

Der Anhang zur Jahresrechnung besteht aus Erläuterungen und Zusatzinformationen. Die Detailbestimmungen werden in der FE 16 definiert.

2.3. FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

2.3.1. HRM2 Empfehlung

1. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.
2. Das bisherige Rechnungsmodell wird ersetzt. Die Rechnungslegung richtet sich inskünftig nach dem HRM2. Abweichungen von diesem Standard sind im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben und zu begründen. Das HRM2 wird sich allerdings weiterentwickeln. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, das Bund und Kantone eingesetzt haben, soll die Weiterentwicklung koordinieren und periodisch ergänzende Empfehlungen abgeben.
3. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.
4. Gemäss dem Grundsatz der Bruttodarstellung sind Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
5. Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
6. Gemäss dem Grundsatz der Fortführung ist bei der Rechnungslegung von einer Fortführung der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft auszugehen.
7. Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen für den Nutzer offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.
8. Gemäss dem Grundsatz der Verständlichkeit müssen die Informationen klar und verständlich sein.
9. Gemäss dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sollen die Informationen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
10. Gemäss dem Grundsatz der Vergleichbarkeit sollen die Rechnungen des öffentlichen Gemeinwesens und der Verwaltungseinheiten sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
11. Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich und über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

2.3.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die externe Revisionsgesellschaft, welche vom Einwohnerrat gewählt wird, prüft auch die Einhaltung der HRM2-Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung.

In der Finanzhaushaltordnung werden dazu unter römisch I, 4. Rechnungslegung, allgemeine Bestimmungen definiert:

§ 29 Zweck der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

§ 30 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung (ordnungsgemässe Rechnungslegung).

§ 31 Buchführungsgrundsätze

¹ Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

² Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

§ 32 Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungs-modells der Kantone und Gemeinde (HRM2).

² Wesentliche Abweichungen sind in der Jahresrechnung aufzuführen.

³ Der Gemeinderat regelt die Rechnungslegung in einem Handbuch. Dieses hat den Charakter einer Richtlinie.

2.3.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung FE 02

Die Präsentation des Jahresberichts soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst weitgehend entspricht.

Die Formulierung «möglichst weitgehend» bedeutet, dass alle bis zum Jahresabschlussdatum 31. Dezember des Geschäftsjahrs bekannten, bestehenden Verpflichtungen (Aufwände) und Erträge der Betrachtungsperiode (1. Januar bis 31. Dezember) verbucht sein müssen. Damit alle Aufwände und Erträge sowie die bekannten Verpflichtungen und Guthaben ordnungsgemäss in die Jahresrechnung einfließen, werden die entsprechenden Sachverhalte jeweils in eigenen Fachempfehlungen näher definiert.

2.4. FE 03 Kontenrahmen mit institutioneller und funktionaler Gliederung

2.4.1. HRM2 Empfehlung

1. Der Kontenrahmen gibt die Klassifizierung für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
2. Es ist ein finanzstatistischer Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

2.4.2. Definitionen im Riehener Steuerungsmodell (NSR)

Der HRM2-Kontenrahmen

2.4.2.1. Die Grobgliederung zeigt folgenden Aufbau

Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1	Aktiven	3	Aufwand	5	Ausgaben
2	Passiven	4	Ertrag	6	Einnahmen

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1 Aktiven	2 Passiven	3 Aufwand	4 Ertrag	5 Investitions- ausgaben	6 Investitions- einnahmen
10 Finanz- vermögen	20 Fremd- kapital	30 Personalaufwand	40 Fiskalertrag	50 Sachanlagen	60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanz- vermögen
		31 Sach- und übriger Betriebs- aufwand	41 Regalien und Konzessionen	51 Investitionen auf Rechnung Dritter	61 Rückerstattungen
		32 Rüstungsaufwand (nur Bund)	42 Entgelte	52 Immaterielle anlagen	62 Abgang imma- terielle Anlagen
		33 Abschreibungen Verwaltungs- ermögen	43 Verschiedene Erträge		63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
14 Verwaltungs- Vermögen		34 Finanzaufwand	44 Finanzertrag	54 Darlehen	64 Rückzahlung von Darlehen
		35 Einlagen in Fonds und Spezial- finanzierungen	45 Entnahmen aus Fonds und Spezial- finanzierungen	55 Beteiligungen und Grund- kapitalien	65 Übertragung von Beteiligungen
		36 Transferaufwand	46 Transferertrag	56 Eigene Investitionsbeiträge	66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
		37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge	57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	67 Durchlaufende Investitionsbeiträge
		38 Ausserordentlicher Aufwand	48 Ausserordentlicher Ertrag	58 Ausserordentliche Investitionen	68 Ausserordentliche Investitionsein- nahmen
	29 Eigenkapi- tal	39 Interne Verrechnungen	49 Interne Verrechnungen	59 Übertrag an Bilanz	69 Übertrag an Bilanz
					9 Abschlusskonten

Aufbau des Nummernsystems

Die Bilanzkonten und die Kostenarten der Erfolgs- und Investitionsrechnung werden immer 6-stellig gebucht. Diese Konten und Kostenarten werden entsprechend den übergeordneten Gliederungselementen (z.B. 1 Aktiven, 10 Finanzvermögen, 14 Verwaltungsvermögen) gegen oben aufaddiert. Buchungen mit Frankenbeträgen können jedoch nur auf den 6-stelligen Nummern erfasst werden.

Aufbau am Beispiel der Bilanzkontonummer 1000.01 «Kasse Naturbad»

Gliederungen/Bilanzkonten	Nummer	Bezeichnung
1. Stelle (Gliederungselement)	1	Aktiven (Überschrift/Summe der 2-stelligen Nummern)
2. Stelle (Gliederungselement)	10	Finanzvermögen (Überschrift/Summe 3. Stellen)
3. Stelle (Gliederungselement)	100	Fl.Mittel und kurzf. Geldanlagen (Überschrift/Summe 4. Stellen)
4. Stelle (Gliederungselement)	1000	Kassen (Überschrift/Summe der Stellen 5-6)
5./6. Stelle (bebuchbare Bilanzkonti)	1000.01	Kasse Naturbad

Aufbau am **Beispiel** der Kostenart 3181.01 «Forderungsverluste auf Steuerguthaben»

Artengliederung	KoA-Nr.	Beschreibung
1. Stelle (Gliederungselement)	3	Aufwand
2. Stelle (Gliederungselement)	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
3. Stelle (Gliederungselement)	318	Wertberichtigungen auf Forderungen
4. Stelle (Gliederungselement)	3181	Eingetretene Forderungsverluste
5. und 6. Stelle (bebuchbare Kostenart der Erfolgsrechnung)	3181.01	Forderungsverluste auf Steuerguthaben

2.4.2.2. *Detailkontenplan Bilanz*

Der **im Anhang A** enthaltene Bilanz-Kontenrahmen ist (nach Abschluss der Konzeptphase) verbindlich. Er wird ausschliesslich vom Teilbereich Rechnungswesen eröffnet und gepflegt. Anträge zur Änderung des Bilanzkontenplans werden vom Teilbereich Rechnungswesen geprüft und über die Eröffnung definitiv entschieden.

2.4.2.3. *Detailkostenartenplan Erfolgsrechnung*

Der **im Anhang B** enthaltene Erfolgsrechnungs-Kontenrahmen ist (nach Abschluss der Konzeptphase) verbindlich. Er wird ausschliesslich vom Teilbereich Rechnungswesen eröffnet und gepflegt. Anträge zur Änderung des Kostenartenplans werden vom Teilbereich Rechnungswesen geprüft. Sprechen technische Gründe (z.B. Mehrwertsteuer) gegen eine Eröffnung kann die Kostenart nicht eröffnet werden. Die Kostenarten und die Kostenstellen werden für die Startkonfiguration durch das TP03 definiert. Zu einem späteren Zeitpunkt erkannter Bedarf – insbesondere auch für zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten - wird restriktive gehandhabt und nur nach Abstimmung im Qualitätszirkel Finanzen / Controlling eingerichtet.

2.4.2.4. *Detailkostenartenplan Investitionsrechnung*

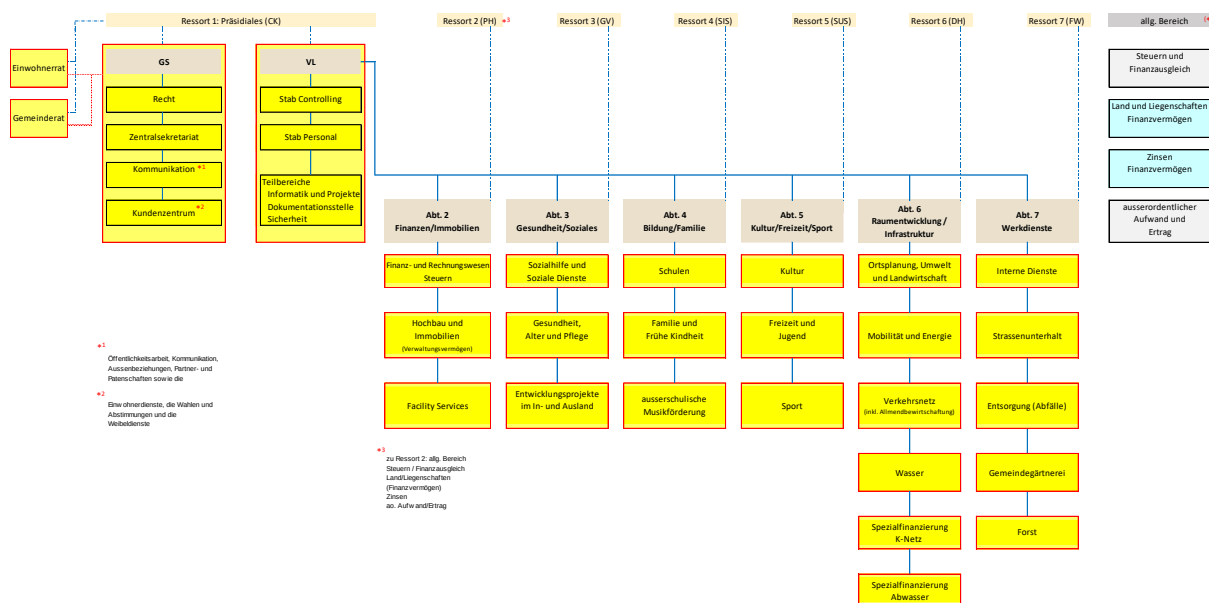
Der **im Anhang C** enthaltene Investitionsrechnungs-Kontenrahmen ist verbindlich. Er wird ausschliesslich vom Teilbereich Rechnungswesen eröffnet und gepflegt. Anträge zur Änderung des Kostenartenplans werden vom Teilbereich Rechnungswesen geprüft. Sprechen technische Gründe (z.B. Mehrwertsteuer) gegen eine Eröffnung kann die Kostenart nicht eröffnet werden. Die Kostenarten und die Kostenstellen werden für die Startkonfiguration durch das TP03 definiert. Zu einem späteren Zeitpunkt erkannter Bedarf – insbesondere auch für zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten - wird restriktive gehandhabt und nur nach Abstimmung im Qualitätszirkel Finanzen / Controlling eingerichtet.

2.4.2.5. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zur institutionellen Gliederung

Die Gliederung des Aufgaben- und Finanzplans, inkl. Budget und des Jahresberichts richtet sich grundsätzlich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Ressorts- und Bereichsstruktur.

Aktuell ergibt sich aus diesen Beschlüssen des Gemeinderats folgendes Raster für die Budgetierung und Berichterstattung.

NSR Ressortverteilung und institutionelle Gliederung (Bereiche)



Im Anhang D ist ein Muster des detaillierten Kostenstellenplans für die institutionelle Gliederung ersichtlich.

Anträge zur Änderung des Kostenstellenplans werden von der Stabsstelle Controlling geprüft.

Sprechen technische Gründe (z.B. Mehrwertsteuerpflicht) gegen eine Eröffnung, müssen zuerst Alternativen geprüft werden.

Die Überprüfung bezüglich Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer wird von der Abteilung Finanzen vorgenommen.

2.4.2.6. Funktionale Gliederung des HRM2 (für die eid. Finanzstatistik)

Da Riehen den finanziellen Ausweis im Aufgaben- und Finanzplan und analog im Jahresbericht mit einer institutionellen Sicht – nach Ressorts und Bereichen – darstellt, werden die Informationen zur funktionalen Gliederung (gemäss HRM2) für die eid. Finanzstatistik im Hintergrund technisch mitgegeben. Grundsätzlich wird jede Kostenstelle einer vierstelligen Funktion der eid. Finanzstatistik zugeordnet. Falls Aufgaben eines Bereichs, bzw. einer Bereichskostenstelle mehreren Funktionen der eid. Finanzstatistik zu zuordnen sind, müssen zusätzliche Kostenstellen eröffnet werden und die Buchungen entsprechend getrennt erfasst werden oder die Kostenstelle prozentual auf Kostenstellen übertragen werden, die der funktionalen Gliederung entsprechen.

Grundraster der funktionalen Gliederung gemäss HRM2

0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Bildung
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Aufbau des Nummernsystems

Die Zuordnung zur funktionalen Gliederung erfolgt technisch immer (im Abacus) über die 2. Klassierung bei der Eröffnung einer Kostenstelle. Die Nummerierung der funktionalen Gliederung wird mit den 3-stelligen Nummern erfasst.

Aufbau am Beispiel der Volksschule.

Funktionale Gliederung	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	2	Bildung
2. Stelle	21	Obligatorische Schule (2. Stufe für die eidgenössische Finanzstatistik)
3. Stelle	219	Übrige obligatorische Schule
4. Stelle	2190	Schulleitung/-Schulrat

2.5. FE 04 Erfolgsrechnung

2.5.1. HRM2 Empfehlung

1. Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus.
2. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis des öffentlichen Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen.
3. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
4. Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg. Jede Stufe kann einen Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss aufweisen. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
5. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören.
6. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

2.5.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die Erfolgsrechnung zeigt für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital in der Bilanz (§34 FhO)

Als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb eines Rechnungsjahres. Dies sind bspw. Auszahlungen für Löhne, Sachaufwendungen, Beitragsleistungen oder buchmässige Belastungen wie interne Verrechnungen und Abschreibungen. Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb eines Rechnungsjahres. Dazu zählen Einzahlungen wie z.B. Steuern, Gebühren, Mieterträge, Zinsen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen.

Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche, periodengerechte finanzielle Ergebnis der Gemeinde darzustellen. Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag im zweckfreien (übriges EK) Eigenkapital. Um das Jahresergebnis objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (aktive und passive Rechnungsabgrenzungen) sowie nach dem Bruttoprinzip zu behandeln.

Die Aufwände und Erträge sind nach betrieblicher Tätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie ausserordentlicher Tätigkeit zu gliedern. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Das Gesamtergebnis verändert das Eigenkapital in der Bilanz.

Erfolgsrechnung (Jahresrechnung der Gemeinde)

Kontengruppe (Kostenarten)	R 2024	R 2025	B 2025	Abw. zu Vorjahr R 2024 in CHF	Abw. zu Budget 2025 in CHF
30 Personalaufwand					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand				0.00	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen				0.00	0.00
35 Einlagen Fonds				0.00	0.00
36 Transferaufwand/Beiträge an				0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen				0.00	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
40 Fiskalertrag				0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen				0.00	0.00
42 Entgelte				0.00	0.00
43 Verschiedene Erträge				0.00	0.00
45 Entnahmen Fonds				0.00	0.00
46 Transferertrag/Beiträge von				0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen				0.00	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit [EBT]	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
34 Finanzaufwand				0.00	0.00
Total Finanzieller Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag					
Total Finanzieller Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung [EFI]	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Operatives Ergebnis [OPE=EBT+EFI]	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
38 Ausserordentlicher Aufwand				0.00	0.00
Total Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag				0.00	0.00
Total Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis [AOE]	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung [OPE+AOE]	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

2.5.1. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zur institutionellen Gliederung

Die Gliederung des Aufgaben- und Finanzplans, inkl. Budget und des Jahresberichts richtet sich nach den Bedürfnissen des Rechnungswesens, bzw. Beschlüssen des Gemeinderats.

2.6. FE 05 aktive und passive Rechnungsabgrenzung

2.6.1. HRM2 Empfehlung

1. Aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung werden bilanziert für:
 - vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind; oder
 - Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.
2. Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:
 - vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind; oder
 - vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.
3. Auf eine (passive oder aktive) Abgrenzung kann ausnahmsweise, bei kontinuierlich anfallenden Leistungen, verzichtet werden, aber auf jeden Fall nur, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.
 - Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
 - Der einzelne Geschäftsvorfall überschreitet einen minimalen, auf die Grösse des öffentlichen Gemeinwesens bzw. dessen Finanzhaushalt abgestimmten Wert nicht.
 - Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.
4. Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag, sind beide nach den gleichen Regeln abzugrenzen.
5. Die Höhe der Aktivierung bzw. Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwert).

2.6.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die HRM2-Definitionen werden unverändert übernommen.

2.6.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen, welche auch „transitorische Aktiven“ genannt werden, laufen über die Kontengruppe „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ (104) im Kontenrahmen.

Passive Rechnungsabgrenzungen, welche auch „transitorische Passiven“ genannt werden, laufen über die Kontengruppe „Passive Rechnungsabgrenzung“ (204) im Kontenrahmen.

2.7. FE 06 Wertberichtigungen

2.7.1. HRM2 Empfehlung

1. Bei Ersterfassung werden die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens zu ihrem Anschaffungswert bilanziert. Die Folgebewertung erfolgt zum Verkehrswert.
2. Jede Sach- und immaterielle Anlage des Finanzvermögens ist periodisch neu zu bewerten, ausser wenn ein besonderes Ereignis eine sofortige Neubewertung verlangt.
3. Bei Ersterfassung werden Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert bilanziert.
4. Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens werden planmässig nach der Nutzungsdauer der Anlage abgeschrieben. Es handelt sich hierbei um planmässige Abschreibungen.
5. Wenn jedoch infolge von Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder aus anderen technischen Gründen eines verminderten Nutzungspotenzials eine Sach- oder immaterielle Anlage des Verwaltungsvermögens nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden kann, muss eine ausserplanmässige Abschreibung, die dem verminderten Nutzungspotenzial entspricht, als Wertkorrektur erfasst werden.
6. Jeder Investitionsbeitrag wird erstmalig im Verwaltungsvermögen des subventionierenden Gemeinwesens in der Höhe des gewährten Beitrags bilanziert.
7. Investitionsbeiträge werden planmässig nach der Nutzungsdauer der subventionierten Anlagen abgeschrieben. Bei Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder aus anderen technischen Gründen eines verminderten Nutzungspotenzials der betroffenen subventionierten Anlagen muss eine ausserplanmässige Abschreibung des Investitionsbeitrags, die dem verminderten Nutzungspotenzial der betroffenen subventionierten Anlage entspricht, als Wertkorrektur erfasst werden.

2.7.2. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zur FE 06

Zu Ziffer 1 bis 7

Die detaillierten Erläuterungen finden sich im HRM2-Handbuch.

2.7.1. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die HRM2-Definitionen werden unverändert übernommen.

Folgende Fachempfehlungen haben einen Zusammenhang. Bei der Auslegung der jeweiligen Fachempfehlung müssen die übrigen FE auch berücksichtigt werden:

- FE06 – Wertberichtigungen
- FE10 – Investitionsrechnung
- FE12 – Anlagegüter/Anlagebuchhaltung
- FE19 – Vorgehen Übergang

Durch Wertberichtigungen dürfen keine Willkürreserven gebildet werden. Als Willkürreserven werden Reserven bezeichnet, die einer wirtschaftlichen Begründung nicht standhalten, wie z.B. überdotierte Wertberichtigungen (Delkredere), vorsorgliche Wertberichtigungen für zukünftige Verluste etc.

2.8. FE 07 Steuererträge

2.8.1. HRM2 Empfehlung

Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Wenn möglich sind sie nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip abzugrenzen.

(Zum besseren Verständnis: Beim Steuer-Soll-Prinzip werden keine Steuerabgrenzungen vorgenommen. Entsprechend sind nur die Steuerguthaben gemäss den versandten Rechnungen sowie die Ende Jahr bereits erfolgten Zahlungseingänge zu verbuchen.)

2.8.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Folgende Steuerarten werden durch die Gemeinde fakturiert und vereinnahmt:

Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Steuer auf Kapitaleleistungen, Grundstückgewinnsteuer, Nach- und Strafsteuern

Folgende Steuerarten werden durch den Kanton vereinnahmt und an die Gemeinde überwiesen:

Quellensteuer, Steuern juristischer Personen, Grundstückgewinnsteuer der juristischen Personen und die Hundesteuer

Für den Jahresbericht, bzw. die Jahresrechnung werden die Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip festgesetzt. Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip werden die gesamten Steuern, welche im Geschäftsjahr geschuldet sind möglichst genau geschätzt und verbucht (Das Steuerabgrenzungs-Prinzip wurde auch im bisherigen Steuerungssystem PRIMA angewandt).

2.8.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen

Grundsätzliches

Die Steuererträge sind der finanziell gewichtigste Abgrenzungsposten. Im Jahresbericht ist die Position Steuererträge der grösste Betrag in der Jahresrechnung. Da jedoch die Steuererträge der Geschäftsberichtsperiode erst im folgenden Kalenderjahr veranlagt werden und vereinnahmt werden können, müssen die erwarteten Steuererträge in ihrer mutmasslichen Höhe geschätzt werden. Dieses Vorgehen nennt sich Steuerabgrenzungsprinzip.

Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip besteht zwar eine gewisse Ungenauigkeit bezüglich der auf das betreffende Jahr fallenden Steuererträge, diese werden jedoch aufgrund der Annäherung mittels einer systematischen Hochrechnung – welche von der externen Revisionsgesellschaft plausibilisiert wird – so gut als möglich abgegrenzt. Damit entspricht dieses Prinzip dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung.

Da zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch keine gesicherten Angaben über die genaue Höhe des effektiven Steuerertrages des abzuschliessenden Rechnungsjahres (im Folgenden durch j gekennzeichnet) verfügbar sind, muss mithilfe von Schätzungen beziehungsweise von Hochrechnungen versucht werden, den effektiven Steuerertrag

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

möglichst genau zu prognostizieren. Die Differenz zwischen den bereits verbuchten Vorausrechnungen für das Jahr j und den gemäss Hochrechnungen mutmasslich geschuldeten Steuern ist abzugrenzen. Somit können sich Steuerabgrenzungen positiv oder negativ auf das Ergebnis auswirken.

2.9. FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

2.9.1. HRM2 Empfehlung

1. Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.
2. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

2.9.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

- Der Gemeinderat beantragt beim Einwohnerrat Spezialfinanzierungen für
 - ♦ Kommunikationsnetz
 - ♦ Abwasserbewirtschaftung
- Der Gemeinderat verzichtet auf die Anwendung von Vorfinanzierungen gemäss Ziffer 2 der HRM2-Empfehlungen. Der Einwohnerrat könnte jedoch jederzeit eine Vorfinanzierung mittels einer Ordnung beschliessen.

2.9.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen

Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Die Bereiche mit Spezialfinanzierung werden im Eigenkapital (290) aufgeführt. Die Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital als Verpflichtungen oder Vorschüsse der Gemeinde gegenüber den Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Betrachtet man das Verbuchungsverfahren der Spezialfinanzierungen, so handelt es sich um eine Erfolgsrechnung innerhalb der Erfolgsrechnung, wobei grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge in diesem Bereich der Spezialfinanzierung belastet resp. gutgeschrieben werden. Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen vorzunehmen. Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden (Artenkonto 3930). Für die Kapitalkosten sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen (Artenkonto 3940) vorzunehmen. Die Abschreibungen werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht.

Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab, d.h. Aufwand und Ertrag müssen sich exakt entsprechen. Der Ausgleich der Rechnung ist dabei folgendermassen vorzunehmen:

- bei einem Ertragsüberschuss über eine Einlage in die Spezialfinanzierung (3510 an Bilanzkonto im Eigenkapital)

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

- bei einem Aufwandüberschuss über eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Bilanzkonto im Eigenkapital an 4510)

Die Aufwände und Erträge der Spezialfinanzierungen werden in einem eigenen Teilbereich verbucht. Da Spezialfinanzierungen in den Erfolgsausweisen wie Dritte behandelt werden, sind interne Verrechnungen mit der Einwohnergemeinde über die Artennummern 36/46 abzuwickeln (Damit stehen sie auch ausserhalb des steuerfinanzierten Bereichs). Die interne Verzinsung wird mit der Artennummer 3409 übrige Passivzinsen oder mit 4409 übrige Zinsen von Finanzvermögen gebucht. Neben den kalkulatorischen Zinsen auf dem investierten Anlagenkapital wird die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen der Spezialfinanzierung - in der Regel der Anfangsbestand - verzinst. Der Zinssatz orientiert sich an aktuellen langfristigen Bundesanleihen.

https://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/chmarket/id/finmkt_chmarket_fedbonds

Auf die Verrechnung geringfügiger Leistungen (unter Fr. 1'000.00 p.a.) ist zu verzichten.

2.10. FE 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

2.10.1. HRM2 Empfehlung

1. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, rechtliche oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.
2. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.
3. Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.
4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sollten in der Regel im Anhang zur Rechnung angeführt werden, sofern sie für die Beurteilung der Rechnung von Bedeutung sind. In Ausnahmefällen kann auch eine nachträgliche Anpassung der Rechnung erfolgen, wobei in diesem Falle die Verfahrens-Regelungen Exekutive/Parlament massgebend sind.

2.10.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die HRM2-Definitionen werden unverändert übernommen.

2.10.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten FE 09

Rückstellungen

Rückstellungen dienen, wie die passiven Rechnungsabgrenzungen, der periodenkonformen Erfassung von Aufwendungen und erfolgen aufgrund von Tatbeständen, welche mit genügender Wahrscheinlichkeit auf einen künftigen Aufwand hinweisen. Diese Verpflichtung rechtfertigt die Verbuchung einer Verbindlichkeit. Die Rückstellung kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren.

Zukünftige Erträge und zukünftige Aufwände stellen selten verpflichtende Ereignisse im Sinne einer Rückstellung dar. Ebenso sind nicht in Rechnung gestellte fällige Verbindlichkeiten *keine Rückstellungen*, sondern passive Rechnungsabgrenzungen.

Während passive Rechnungsabgrenzungen jedoch immer kurzfristig sind, d.h. zwei Jahre voneinander abgegrenzt werden, können Rückstellungen sowohl kurz- als auch langfristig sein. Zudem lassen sich Betrag und Fälligkeit bei den Rückstellungen im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen nicht im Voraus genau bestimmen. Bei bedeutenden Ferien und Überzeitguthaben bestehen zwei Verbuchungsalternativen: diese können entweder abgegrenzt oder als kurzfristige Rückstellungen verbucht werden, da sie Merkmale beider Varianten aufweisen können. Bei unbestimmter Höhe und Fälligkeit ist eher die Bildung einer Rückstellung angezeigt (vgl. auch Fachempfehlung 05 sowie Anhang zum Kontenrahmen, Konten 2040 und 2050).

Gegenüber anderen Verbindlichkeiten unterscheiden sich Rückstellungen dadurch, dass eine Unsicherheit bezüglich Betragshöhe und Zeitpunkt des Mittelabflusses besteht. Kann der

Betrag hingegen verlässlich bestimmt werden, ohne dass eine Rechnung vorliegt, so werden passive Rechnungsabgrenzungen gebildet, wenn zwei aufeinander folgende Jahre betroffen sind.

Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der Jahresrechnungen des öffentlichen Gemeinwesens wesentlich sind.

Bei der Handhabung von Rückstellungen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Rückstellungen sind regelmässig neu zu bewerten (vor jedem Bilanzstichtag).
- Die Höhe der Bewertung erfolgt aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit.
- Ein erst nach dem Bilanzstichtag auftretendes Ereignis muss dann Gegenstand einer Rückstellung sein, wenn deutlich wird, dass aufgrund dieses Ereignisses am Bilanzstichtag eine Verpflichtung bestanden hätte. – Die Rückstellungen sind im selben Bereich aufzulösen, in welchem sie gebildet wurden.
- Im Einzelfall werden nur dann Rückstellungen gebildet, wenn sie wesentlich sind und die Eintretenswahrscheinlichkeit grösser als 50% ist. – Keine Rückstellungen sind zu bilden für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind. – Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonti. Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonti gebucht, über die sie vorgängig gebildet wurden: Die Verwendung der Rückstellung wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht, jedoch mit einer Gegenbuchung, so dass die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung neutral ist (Bruttoprinzip).

Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Bestehende Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis können Eventualverbindlichkeiten sein. Sie werden nicht passiviert, wenn – mutmasslich keine Leistung zur Begleichung der Verpflichtung zu erbringen ist; oder – die Höhe der Verpflichtung nicht verlässlich geschätzt werden kann.

Im Gegensatz zu den Rückstellungen entfallen bei den Eventualverbindlichkeiten die Kriterien der rechtlichen oder faktischen Verpflichtung und es besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Eintritts der Verpflichtungen bzw. Forderungen.

Eventualforderungen/-verpflichtung werden im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Sie werden laufend beurteilt, um sicherzustellen, dass die Entwicklungen in der Jahresrechnung angemessen wiedergegeben werden.

Eventualforderungen Im Zusammenhang mit Ereignissen aus der Vergangenheit entsteht ein möglicher Vermögenswert, dessen Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig von der Gemeinde kontrolliert werden können, erst noch bestätigt wird

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Eventualverpflichtung Im Zusammenhang mit Ereignissen der Vergangenheit kommt es zu einem Abfluss von Ressourcen mit künftigem wirtschaftlichem Nutzen bei der Erfüllung von

- a) einer gegenwärtigen Verpflichtung oder
- b) einer möglichen Verpflichtung

deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer künftiger Ereignisse bedingt ist, die nicht vollständig von der Gemeinde kontrolliert werden können.

2.11. FE 10 Investitionsrechnung

2.11.1. HRM2 Empfehlung

1. Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben des Verwaltungsvermögens mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Diese Ausgaben ermöglichen dem öffentlichen Gemeinwesen, ein produktives Kapital von öffentlichen Leistungen zu erwerben. Folglich werden diese Ausgaben in der Bilanz als Verwaltungsvermögen aktiviert.
2. Investitionen ins Finanzvermögen werden nicht in der Investitionsrechnung ausgewiesen, da es sich nur um eine Verschiebung innerhalb des Finanzvermögens handelt.
3. Die Mittelzu- und –abflüsse der Investitionsrechnung gehören in der Geldflussrechnung zum Geldfluss aus Investitionstätigkeit.
4. Beim Empfänger von Investitionsbeiträgen können alternativ zwei Verbuchungsmodelle angewendet werden:
5. Option 1 entspricht der bisherigen Verbuchungspraxis nach HRM 1 mit Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrags (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag). In diesem Fall wird das Nettoprinzip angewandt.
6. Option 2 sieht die Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrags vor. Gleichzeitig wird der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert. Es wird das Bruttoprinzip angewandt.

2.11.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die bisherige Praxis der Gemeinde Riehen zeigt eine Bruttoverbuchung, jedoch werden Beiträge von Dritten als **Minus-Aktivkonto** ausgewiesen. Abgeschrieben wird jedoch auf dem Nettobetrag. Die bisherige Handhabung und Verbuchung in der Erfolgsrechnung entspricht demnach dem Nettoprinzip.

Riehen kennt also bisher das Nettoprinzip und wird dies auch unter HRM2 weiterführen – gemäss Option1 der HRM2-Empfehlung: Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrags (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag).

Die Aktivierungsgrenze wird in der Fachempfehlung 12 beschrieben.

In der Investitionsrechnung werden keine Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen erfasst (vgl. §35 FhO). Ausgaben für finanzielle Vermögenswerte in Form von Anlagen werden in der Finanzterminologie zwar ebenfalls als Investitionen bezeichnet (Finanzanlagen, Sachanlagen des Finanzvermögens usw.). Allerdings handelt es sich nicht um Investitionen, die für Leistungen an die Bevölkerung benötigt werden. Folglich werden diese Finanz-Anlagen unter HRM2 nicht in der Investitionsrechnung verbucht.

Neben der Investitionsrechnung genehmigt der Einwohnerrat im Rahmen des Budgets (vgl. §5b FhO) auch die Nettoinvestitionen. Grundsätzlich sollen nur ausgereifte Investitionsvorhaben auf dieser Liste aufgeführt werden, insbesondere für Projekte über 50'000 Franken sollte bereits die Detailprojektplanung abgeschlossen sein. Die Liste der Nettoinvestitionen wird dem Gemeinderat im Rahmen der AFP-Genehmigung zum Entscheid vorgelegt.

2.11.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Investitionsrechnung FE 10

Folgende Fachempfehlungen haben einen Zusammenhang. Bei der Auslegung der jeweiligen Fachempfehlung müssen die übrigen FE auch berücksichtigt werden:

- o FE06 – Wertberichtigungen
- o FE10 – Investitionsrechnung (vgl. FE 12, Erstbewertung zu Anschaffungskosten)
- o FE12 – Anlagegüter/Anlagebuchhaltung
- o FE19 – Vorgehen Übergang

Die Investitionsrechnung ist eine separate Rechnung für Investitionseinnahmen und -ausgaben des Verwaltungsvermögens. Sie soll den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben gewährleisten. Welche Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung dargestellt werden, ist aus dem Kontenrahmen HRM2 ersichtlich. Tabelle 10-1 stellt die Konten der Investitionsrechnung im Überblick dar. Ein Muster des Investitionskostenartenplans wird im **Anhang C** abgebildet.

Tabelle 10-1

5 Investitionsausgaben	6 Investitionseinnahmen
50 Sachanlagen	60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	61 Rückerstattungen
52 Immaterielle Anlagen	62 Abgang immaterielle Anlagen
	63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
54 Darlehen	64 Rückzahlung von Darlehen
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	65 Übertragung von Beteiligungen
56 Eigene Investitionsbeiträge	66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	67 Durchlaufende Investitionsbeiträge
58 Ausserordentliche Investitionen	68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
59 Übertrag an Bilanz	69 Übertrag an Bilanz

Die Übertragung eines Aktivums vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen, z.B. im Hinblick auf einen geplanten Verkauf, wird in der Investitionsrechnung als Einnahme verbucht. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Liquidität. Folglich wird auch kein Geldfluss aus Investitionstätigkeit ausgewiesen. Analog dazu, wird eine Übertragung eines Aktivums vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, z.B. um damit eine öffentliche Leistung anzubieten, wird als Ausgabe in der Investitionsrechnung verbucht, jedoch ohne Einfluss auf die Liquidität (kein Einfluss auf den Geldfluss aus Investitionstätigkeit).

Die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Anlagen (Investitionen im finanziellen Sinn, d.h. in Finanzvermögen) werden nicht im Geldfluss aus Investitionstätigkeit, sondern im Geldfluss aus Anlagentätigkeit verbucht. Ausser den Geldflüssen aus Investitions- und

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Anlagentätigkeit enthält die Geldflussrechnung den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Diese Investitionsbeiträge sind bei Subventionsgeber und Subventionsempfänger unterschiedlich zu verbuchen und abzuschreiben. Weitere Erläuterungen sind in der FE 12, Anlagenbuchhaltung enthalten.

Als erster Teilbereich der Finanzbuchhaltung wird Ende des Rechnungsjahres die Investitionsrechnung abgeschlossen. Die Ausgaben werden in die nach Kontenplan vorgesehenen Aktivkonten übertragen. Da auf den Nettoinvestitionen abgeschrieben wird, sind auch die Einnahmen in den entsprechenden Aktivkonti zu verbuchen. Für die Einnahmen wird das IR-Abschlusskonto 590 und für die Ausgaben Abschlusskonto 690 verwendet.

2.12. FE 11 Bilanz

2.12.1. HRM2 Empfehlung

1. In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital.
2. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Einheit auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Es wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen gegliedert.
3. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Einheit auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.
4. Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Kontenrahmen.

2.12.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Übergang vom bisherigen Rechnungslegungsmodell zu HRM2

Die Neugliederung der Bilanz erfolgt nach den Empfehlungen des HRM2-Handbuchs. Verschiedene Fachempfehlungen wirken sich auch auf die Bilanzdarstellung aus. Die Neugliederung und Neubewertung der Bilanz ist auch abhängig vom Restatement per 1. Januar 2024. Die wesentlichen Auswirkungen des Restatements werden dem Gemeinde- und dem Einwohnerrat separat zum Beschluss vorgelegt werden.

Riehener HRM2-Grundsätze

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital.

Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Gemeinde auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Es wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen gegliedert.

Das Fremdkapital sind Verpflichtungen die Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Die bei der PKBS bestehende Arbeitgeberbeitragsreserve (ohne Verwendungsverzicht) muss neu in der Bilanz (Aktiven) aufgeführt werden. Der Gemeinderat wurde am 20. April 2021 darüber informiert. Die Arbeitgeberbeitragsreserve per 31.12.2021 betrug 14'917'454.15 Franken.

2.12.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Bilanz FE 11

Die Bilanz enthält folgende Grundstruktur (vgl. §36 FhO):

Bilanz	Vorjahr	aktuelles Geschäfts jahr
in TCHF	per 31.12.	per 31.12.
Aktiven		
<u>Finanzvermögen</u>		
Flüssige Mittel		
Forderungen Guthaben		
Aktive Rechnungsabgrenzungen		
Vorräte und angefangene Arbeiten		
Sachanlagen des Finanzvermögens		
Total Finanzvermögen	0	0
<u>Verwaltungsvermögen</u>		
Sachanlagen des Verwaltungsvermögens		
Immaterielle Anlagen		
Darlehen		
Beteiligungen		
Investitionsbeiträge		
Vorräte und angefangene Arbeiten		
Total Verwaltungsvermögen	0	0
Total Aktiven	0	0
Passiven		
<u>Fremdkapital</u>		
<u>kurzfristiges Fremdkapital</u>		
Laufende Verbindlichkeiten		
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
Passive Rechnungsabgrenzungen		
Kurzfristige Rückstellungen		
<u>langfristiges Fremdkapital</u>		
Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
Langfristige Rückstellungen		
Total Fremdkapital	0	0
<u>Eigenkapital</u>		
Fonds		
Spezialfinanzierungen		
Schwankungsreserve		
übriges Eigenkapital		
Gewinn- und Verlustvortrag		
Jahresergebnis		
Total Eigenkapital	0	0
Total Passiven	0	0

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Das **Verwaltungsvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, welche die Einheit auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Reglement etc.) wahrnimmt.

Das **Finanzvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Flüssige Mittel oder geldartige Instrumente gelten, auch wenn sie ganz oder teilweise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, als Finanzvermögen.

Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens sind nach ihrem Liquiditätsgrad zu gliedern.

Die Verpflichtungen sind nach ihrer Fälligkeit (kurzfristig, langfristig) zu gliedern. Zu den kurzfristigen Verpflichtungen zählen jene, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Alle übrigen Verpflichtungen sind als langfristig zu bilanzieren.

Die drei Bereiche mit Spezialfinanzierung werden im Eigenkapital (290) aufgeführt. Auf der Passivseite wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen als Verpflichtung (+) oder Vorschuss (-) ausgewiesen und im Eigenkapitalnachweis aufgeführt.

2.13. FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

2.13.1. HRM2 Empfehlung

1. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).
2. Die Anlagegüter sind in Anlagekategorien zu unterteilen.
3. Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert, Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert.
4. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert. Falls sich später deren Wert verringert, wird der Bilanzwert entsprechend reduziert; dies geschieht im Rahmen einer periodischen Überprüfung.
5. Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie die vom öffentlichen Gemeinwesen für die entsprechende Anlagekategorie festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben.
6. Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie. Neben den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen sind auch zusätzliche Abschreibungen möglich. Diese sind aber als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen.
7. Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagenspiegel zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst.

2.13.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Übergang vom bisherigen Rechnungslegungsmodell zu HRM2

Neu müssen per 1.1.2024 folgende Veränderungen eingeführt werden:

- Bestehendes Verwaltungsvermögen wird unverändert zu den bisherigen Buchwerten per 31.12.2023 übernommen, mit Ausnahme der relevanten Anlagenpositionen, welche per 1.1.2024 neu bewertet werden und auf die HRM2-Bilanzierungsprinzipien umgestellt werden müssen, insbesondere auch die Anlagen der Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Kommunikationsnetz.
 - Mobile Sachanlagen werden ab 1. Jan. 2024 nach den neuen Grundsätzen abgeschrieben
 - Bestehende Strassen und Verkehrswege sowie die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Kommunikationsnetz werden im Rahmen des Bilanzrestatements

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

per 1. Januar 2024 zu Anschaffungs-, bzw. Herstellkosten bilanziert. Gleichzeitig werden die jeweiligen Wertberichtigungskonti (Wertkorrekturen und Abschreibungen) aufgrund der HRM2-Abschreibungszeiträume korrigiert, so als hätten wir die HRM2-Grundsätze schon «immer» verwendet. Dieses Vorgehen bewirkt, dass die, aus heutiger Sicht, zu geringen Abschreibungen der Vorjahre korrigiert werden. Das heisst, die Wertberichtigungen werden per 1.1.2024, zu Lasten des Eigenkapitals, erhöht (aufgrund der bisherigen, längeren Abschreibungsdauern waren die Abschreibungen, aus heutiger Sicht, in den Vorjahren zu tief, da die neuen HRM2-Abschreibungsdauern kürzer sind, was höhere Abschreibungen bedeutet).

Berechnungsbeispiel einer rückwirkenden Korrektur der Wertberichtigung, über das Eigenkapital:

Der Bilanzwert per 1.1.2024 ergibt sich aus dem Anschaffungs-/Herstellwert und der HRM2-Abschreibungsdauer (z.B. 60 Jahre, Kanalisation).

Annahme: Eine Kanalisation wurde im Jahr 1984 erstellt. Deshalb wäre sie nach HRM2-Grundsätzen während 40 Jahren, von 1984 bis 2024, abgeschrieben worden: Bei einem Anschaffungswert von 1 Mio. Franken, abzüglich 40 Jahre Abschreibungen (40/60), ergibt CHF 666'666.00. Aber abgeschrieben wurden in dieser Zeit (40/99) nur CHF 404'040.00. Die Differenz von CHF 262'626.00 wird per 1.1.2024 dem Wertberichtigungskonto (zu Lasten des Eigenkapitals) hinzugefügt, sodass der Netto-Bilanzwert per 1.1.2024 neu CHF 333'334.00 beträgt. Die künftigen Abschreibungen werden nach den HRM2-Abschreibungsdauern vorgenommen. Dies bedeutet, dass alle Anlagen, welche die HRM2-Abschreibungsdauer überschritten haben, per 1. Januar 2024 mit dem Bilanzwert Null in der Bilanz geführt werden (Anschaffungs-/Herstellkosten abzüglich Wertkorrekturen und Abschreibungen ergeben den Bilanzwert Null).

- Liegenschaften werden vom Nettowert (Nettowert=Bruttowert minus bisherige Instandsetzungsrückstellungen) abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der **Objektstrategie**.
- Die «Ordnung zur Spezialfinanzierung von Schulliegenschaften» wird aufgehoben. Die aktuellen Beträge (Bilanzkonto 2211.00) werden aufgeteilt, aufgrund der bisherigen effektiven Verwendung:
 - Bisherige jährliche Zuweisungen für den ordentlichen Unterhalt (1%), abzüglich der bisherigen Verwendungen, werden ins allg. Eigenkapital gebucht.
 - 1,5% Zuweisungen (Instandsetzungsrückstellung), abzüglich der bisherigen Verwendungen, werden bei den Schulliegenschaften passiviert und reduzieren so den Nettowert für die Abschreibungen. Schulliegenschaften werden ab 1.1.2024 vom

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Nettowert (Nettowert=Bruttowert minus bisherige Instandsetzungsrückstellungen und Wertminderungen) abgeschrieben.

- Aktivierbare Neu-/Ersatzinvestitionen ins Verwaltungsvermögen werden ab 1. Januar 2024 immer mit den neuen Nutzungsdauern (HRM2-Abschreibungssätzen) abgeschrieben.
 - Anschlussbeiträge werden ab 1. Jan. 2024 passiviert und nach den neuen Grundsätzen (gemäss Anlagenkategorie) abgeschrieben.

Riehener HRM2-Grundsätze

Die Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen liegt bei 50'000 CHF (analog Basel-Stadt). Davon ausgenommen sind Grundstücke, diese werden immer aktiviert. Alle Investitionen und Anlagen werden linear abgeschrieben. Im Finanzvermögen werden sämtliche Investitionen, welche die Aktivierungskriterien erfüllen aktiviert und nur bei Wertverlust eine Neubewertung vorgenommen. Mobiliar, übrige Sachanlagen o.ä. des Finanzvermögens werden ab CHF 50'000 aktiviert und abgeschrieben.

Wenn Kleininvestitionen aus der gleichen Anlagekategorie (die mehrjährig genutzt werden) gleichzeitig im Rahmen einer einzigen Beschaffung getätigt werden, ist der Betrag des Beschaffungsauftrages für die Aktivierungsgrenze relevant. Falls die Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken überschritten wird, muss eine Sammelaktivierung vorgenommen werden.

Für Kleininvestitionen (z.B. Fahrzeuge/Maschinen unter TCHF 50) müssen inventarisiert werden.

Für Hochbauprojekte werden der Wettbewerb und das Planerauswahlverfahren aktiviert. Im Tiefbau werden entlang der SIA-Norm 103 ab Punkt 3 «Projektierung» Bauvorhaben aktiviert. Falls ein Projekt nicht realisiert werden kann, können Vorarbeiten über eine Einmalabschreibung geregelt werden.

Einnahmen aus Anschlussbeiträgen werden passiviert. Solche Einnahmen werden nicht direkt der Erfolgsrechnung gutgeschrieben, sondern auf einer separaten Anlage passiviert und über die Nutzungsdauer der Anlagekategorie aufgelöst.

Folgende Fachempfehlungen haben einen Zusammenhang. Bei der Auslegung der jeweiligen Fachempfehlung müssen die übrigen FE auch berücksichtigt werden:

- o FE06 – Wertberichtigungen
- o FE10 – Investitionsrechnung
- o FE12 – Anlagegüter/Anlagebuchhaltung
- o FE19 – Vorgehen Übergang

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Investitions-/Anlagegüter).

Die Investitions-/Anlagegüter sind in Kategorien zu unterteilen:

Grundstücke, Gebäude/Hochbauten, Tiefbauten, Abwasseranlagen, Abfallanlagen, Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Immaterielle Anlagen, Informatik, Vorräte, Darlehen, Beteiligungen

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Diese Investitionsbeiträge sind bei Subventionsgeber und Subventionsempfänger unterschiedlich zu verbuchen und abzuschreiben.

Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen, welche die Gemeinde als Subventionsgeber ausrichtet, orientiert sich nach der Lebensdauer der damit finanzierten Anlage. Zusätzliche Abschreibungen (z.B. bei vorzeitigem Abgang) bei der Gemeinde, als Subventionsgeber, werden als ausserordentlicher Aufwand gebucht. Die Wertberichtigung der Investitionsbeiträge wird beim Subventionsgeber als „Transferaufwand (Beiträge an Dritte)“ (366) gebucht.

Ist die Gemeinde Subventionsempfängerin, wird der Nettoinvestitionsbetrag (in Bruttoverbuchung werden Beiträge von Dritten ausgewiesen) verbucht und auf Basis der Nettoinvestition abgeschrieben.

Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert, Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert.

Erstbewertung	Anschaffungskosten Bei einem Zugang ohne Kosten: Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs.
Folgebewertung	Verkehrswert am Bilanzstichtag. Neubewertung findet periodisch (alle 3 bis 5 Jahre) statt.
Wertberichtigung	Keine systematische Abschreibung. Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, so soll die Anlage wertberichtigt werden.

Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert. Falls sich später deren Wert verringert, wird der Bilanzwert entsprechend reduziert; dies geschieht im Rahmen einer periodischen Überprüfung.

Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagenspiegel (im Anhang zur Jahresrechnung) zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst.

Tabelle Abschreibungssätze je Anlagekategorie:

		Nutzungs- dauer in Jahren
		Abschreibung: linear
Grundstücke		Keine Abschreibung
Waldparzellen, Parks, Grünanlagen		Keine Abschreibung
Tiefbauten		
	Strassen /Waldstrassen	60
	Kanalbauten	60
	Brücken/Unterführungen	60
	Quellwasserversorgung	60
	Sport-/Freizeitanlagen	25
	Sport-/Freizeitanlagen (u.a. Kunstrasen)	10
	Sammelstellen Abfallbewirtschaftung	10
	übrige Tiefbauten	10
Hochbauten		
	Gebäude	50
	Kulturgebäude	50
	Bahnhöfe/Haltestellen	50
	Photovoltaikanlagen	10
Bauten für Bäche und übrige Gewässer		50
Möbilen, Maschinen, Einrichtungen		10
Fahrzeuge		
	Alle Fahrzeuge inkl. Abfuhr LKW	10
Informatik		
	Hardware	5
	Software	5
	K-Netz-Kabel	10
Angefangene Projekte		ab Nutzungsjahr abschreiben

2.14. Konsolidierte Betrachtungsweise FE 13

2.14.1. HRM2 Empfehlung

Nur die beiden Konsolidierungskreise 1 und 3 sind für die Gemeinde Riehen relevant.

1. Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Gesamtüberblick über die konsolidierten Einheiten.
2. Es gibt drei „Kreise“, bei welchen über die Art des Ausweises in der Staatsrechnung zu befinden ist:
 - Kreis 1: das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung;
 - Kreis 2: die Rechtspflege sowie weitere eigenständige kantonale Behörden;
 - Kreis 3: Anstalten und weitere Organisationen.
3. Organisationen und Organisationseinheiten, welche in die Kreise 1 und 2 fallen, sind voll in der Staatsrechnung zu konsolidieren.
4. Für Organisationen, welche in Kreis 3 fallen, ist keine obligatorische Konsolidierung vorgegeben. Werden sie nicht konsolidiert, so sind sie zumindest im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel im Anhang transparent darzustellen. Werden sie konsolidiert, kann dies nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach der Equity-Methode erfolgen.
5. Organisationen, die in den Kreis 3 fallen, können folgende Merkmale aufweisen, damit sie in den Kreis 3 fallen, wobei diese nicht kumulativ erfüllt sein müssen:
 - Das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisation.
 - Das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an dieser Organisation beteiligt.
 - Das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen.
 - Das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisation in massgeblicher Weise beeinflussen.
 - Das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber dieser Organisation auf.

2.14.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

1. Die HRM2-Definitionen werden unverändert übernommen.
2. Die Konsolidierung der wesentlichen Beteiligungen erfolgt nach der Equity-Methode.

Da die Jahresrechnungen der nach der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen jeweils nicht periodengerecht verfügbar sind, wird anstelle der periodengerechten Fortschreibung des Equity-Werts eine stichtagsbezogene Betrachtung, bei welcher das Eigenkapital (der zu bewertenden Gesellschaft) des Vorjahresabschlusses mit der Beteiligungsquote multipliziert und mit dem aktuellen Equitywert in der Gemeindebilanz verglichen wird. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten wird in einem einzigen Posten verbucht: Im Falle einer Abnahme als Beteiligungsaufwand und bei einer Zunahme als Beteiligungserfolg.
3. Die übrigen Beteiligungen werden im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel (siehe Fachempfehlung 16) im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

2.15. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zur konsolidierten Betrachtungsweise FE 13

Die drei Kreise werden in Abbildung 13-1 dargestellt. Der Kreis 1 umfasst das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung. Die konsolidierte Jahresrechnung hat aber auch den Kreis 2, die Rechtspflege, sowie weitere eigenständige kantonale Behörden zu umfassen. Weitere Behörden sind z.B. die unselbständigen Anstalten oder die staatlichen Kommissionen. Der Kreis 3 schliesslich beinhaltet bestimmte selbständige Anstalten sowie andere Behörden und Organisationen des kantonalen Rechts. Die Kreise 1 und 2 sind obligatorisch voll zu konsolidieren. Für den Kreis 3 entscheidet das zuständige Organ die Art der Konsolidierung, wobei die nachfolgenden Erläuterungen wegleitend sein sollen.

Für Gemeinden gilt ein analoger Konsolidierungskreis. Es sind die entsprechenden Behörden analog zur kantonalen Organisation zu konsolidieren.

Abbildung 13-2 zeigt den Entscheidungsbaum, der (nach IPSAS) für die Art der Konsolidierung zu Hilfe zu ziehen ist. Zunächst stellt sich die Frage, ob das öffentliche Gemeinwesen von Aktivitäten der anderen Organisation profitiert. Dies ist das Nutzenkriterium. Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, sind als nächstes nacheinander die folgenden Fragen zu stellen: Hat die Gemeinde die Macht, sowohl das finanzielle wie auch das operative Verhalten der anderen Organisation zu bestimmen? Kann diese Macht auch ausgeübt werden? Jedes Mal, wenn eine dieser Fragen mit „Nein“ beantwortet wird, ist die Organisation nicht zu konsolidieren. HRM2 rät, die Organisationen, bei welchen im Entscheidungsbaum laut Abbildung 9 durchwegs mit „Ja“ geantwortet wird, in der Staatsrechnung zu konsolidieren. Es besteht jedoch alternativ auch die Möglichkeit, diese zumindest im Anhang aufzuführen (Mindeststandard).

Zum Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, siehe Fachempfehlung 16 betreffend den Anhang zur Jahresrechnung.

Beispiele und Illustrationen

Abbildung 13-1 Konsolidierungskreise

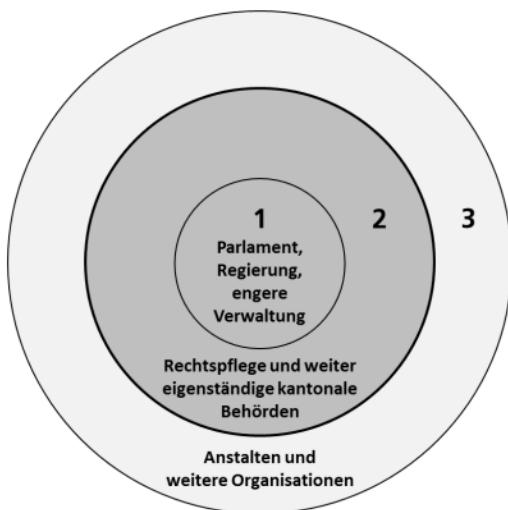
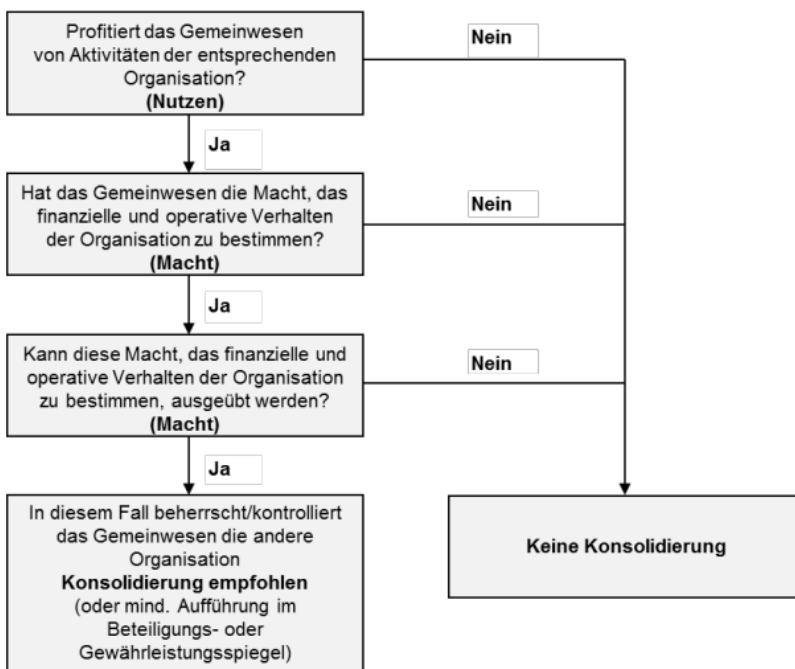


Abbildung 13-2 Entscheidungsbaum zur Frage der Konsolidierung



2.16. Geldflussrechnung FE 14

2.16.1. HRM2 Empfehlung

1. Die Geldflussrechnung stellt einerseits die Einzahlungen oder die Einnahmen der Berichtsperiode (Liquiditätszufluss) und andererseits die Auszahlungen oder die Ausgaben derselben Periode (Liquiditätsabfluss) dar.
2. Die Liquiditätszu- und -abflüsse verändern die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Zu diesen gehören Kassa-, Post- und Bankguthaben (Kontokorrentkredite), kurzfristige Geldanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel.
3. Es wird empfohlen, die Geldflussrechnung in drei Teilen zu präsentieren. Der erste Teil stellt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit dar. Der zweite Teil stellt den Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit dar. In diesem Teil wird ausdrücklich zwischen dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit einerseits und demjenigen aus Anlagentätigkeit andererseits unterschieden. Der dritte und letzte Teil stellt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dar.

2.16.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

1. Die Geldflussrechnung ist eine Ursachenrechnung: Sie zeigt, wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen der Berichtsperiode verändert haben.
2. Analog zu Basel-Stadt wird die Geldflussrechnung im Jahresbericht nach der indirekten Methode erstellt. Die indirekte Berechnung geht vom Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung aus, welches anschliessend um liquiditätsunwirksame Aufwände und Erträge sowie Veränderungen von übrigen Bilanzpositionen des Nettoumlaufvermögens bereinigt wird.
3. Die Ein- und Auszahlungen aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen werden in der Geldflussrechnung nicht separat ausgewiesen und zählen zum Geldfluss aus operativer Tätigkeit.

Die Gliederung der Geldflussrechnung wird auch analog zu Basel-Stadt dargestellt (vgl. §37 FhO):

Jahresergebnis

+/- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (operativ)

+/- Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit

+/- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

= Veränderung der flüssigen Mittel

Geldflussrechnung

in TCHF	IST Vorjahr	IST Ist-Jahr	Budget Ist-Jahr
Jahresergebnis	-	-	-
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen			
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung			
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte			
+/- Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten			
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung			
+/- Bildung/Auflösung Spezialfinanzierungen und Fonds			
+/- Bildung/Auflösung übrige Rückstellungen/Depotgelder			
+/- Abschreibungen			
+/- Wertberichtigungen auf Beteiligungen VW			
+/- übrige nicht geldwirksam Transaktionen			
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	0.00	0.00	0.00
- Investitionen in Grundstücke VW			
- Investitionen in Tiefbauten VW			
- Investitionen in Hochbauten VW			
- Investitionen in übrige Sachanlagen VW			
- Ausgaben Auszahlung von Darlehen			
+ Einnahmen aus Verkauf von Sachanlagen			
+ Einnahmen Investitionsbeiträge			
+ Einnahmen Rückzahlung von Darlehen			
+/- übrige nicht geldwirksam Transaktionen Investitionsrechnung			
B¹ Geldfluss aus Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
- Zunahme Sach- und Finanzanlagen FV			
B² Geldfluss aus Anlagetätigkeit	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	0.00	0.00	0.00
+ Zunahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		-	
- Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		-	
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00	0.00
/eränderung der flüssigen Mittel	0.00	0.00	0.00
Nachweis			
Flüssige Mittel am 1.1. gem. Bilanz			
Flüssige Mittel am 31.12.gem. Bilanz			
T Veränderung der flüssigen Mittel	0.00	0.00	

2.17. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Geldflussrechnung FE 14

Die Geldflussrechnung ist eine Ursachenrechnung: Sie zeigt, wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen der Berichtsperiode verändert haben. Das Beispiel in Tabelle 14-3 zeigt an einem Zahlenbeispiel, wie die Geldflussrechnung dargestellt werden muss.

Kurzfristige Geldanlagen sind Finanzanlagen, die kurzfristig (innerhalb von maximal 3 Monaten) verflüssigt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt auf, inwiefern diese Tätigkeit dem öffentlichen Gemeinwesen erlaubt, einen Überschuss an Liquidität zu generieren. Dieser Beitrag dient zur Finanzierung der anderen Tätigkeiten, oder zur Anhäufung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen.

Typische Geldflüsse, welche in den Geldfluss aus operativer Tätigkeit eingehen, sind bei öffentlichen Körperschaften:

- die Steuererträge;
- die Gebührenerträge;
- der Besoldungs- und Sachaufwand.

In den Geldfluss aus operativer Tätigkeit gehen hingegen nicht ein:

- Geldabflüsse für den Kauf von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (diese sind Teil des Geldflusses aus Investitionstätigkeit);
- Geldabflüsse für den Kauf von Anlagen des Finanzvermögens (diese sind Teil des Geldflusses aus Anlagentätigkeit).

Das Verhältnis zwischen dem Geldfluss aus betrieblicher (operativer) Tätigkeit und jenem aus Investitions-/Anlagentätigkeit ist von besonderem Interesse: Aus diesen beiden Teilsaldi der Geldflussrechnung ergibt sich, ob der (in der Regel positive) Geldfluss aus operativer Tätigkeit genügt, um den (in der Regel negativen) Geldfluss aus Investitionstätigkeit zu decken.

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderung der Verbindlichkeiten des öffentlichen Gemeinwesens gegenüber seinen Gläubigern darzustellen.

Die Veränderung des Gesamtsaldos der Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen auf.

2.18. Eigenkapitalnachweis FE 15

2.18.1. HRM2 Empfehlung

1. Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs eingeführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.
2. Das Eigenkapital wird kontenplanmässig inskünftig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigen- oder Fremdkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung verschiedener Vermögensbestandteile können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben. Ferner sollen die Rücklagen der Globalbudgetbereiche separat aufgezeigt werden.

2.18.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26. September 2023 wird eine Schwankungsreserve im Eigenkapital ausgewiesen.

Aufbau des Eigenkapitalnachweises

Konto	Bezeichnung	Bestand 1.1	Zunahme	Abnahme	Bestand 31.12.
2900	Spezialfinanzierungen EK	0.00	0.00	0.00	0.00
	29001 Abwasserbewirtschaftung				
	29002 Kommunikationsnetz				
2910	Fonds im EK	0.00	0.00	0.00	0.00
	29101 Jubiläumsfonds				
	29102 Kinderkrippenfonds				
	29103 Sozialhilfe- und Gesundheitsfonds				
	29104 Mehrwertabgabefonds				
	29105 Energiesparfonds				
2950	Schwankungsreserve	0.00	0.00	0.00	0.00
	29501 Schwankungsreserve				
2999	Spezialfinanzierungen EK	0.00	0.00	0.00	0.00
	29990 übriges Eigenkapital				
	29991 Gewinn- und Verlustvortrag				
	29992 Jahreserfolg				
29	Total Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00

2.19. Anhang zur Jahresrechnung FE 16

2.19.1. HRM2 Empfehlung

1. Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen:
 - das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;
 - die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze);
 - den Eigenkapitalnachweis (vgl. Fachempfehlung 15);
 - den Rückstellungsspiegel;
 - den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
 - den Anlagenspiegel;
 - zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, Verzeichnis der Verpflichtungskredite, usw.).
2. Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.
3. Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das öffentliche Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.
4. Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann.
5. Der Anlagenspiegel, welcher teilweise in Sachgruppen kategorisiert ist, soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter der öffentlichen Gemeinwesen liefern. Er ist teilweise nach der Artengliederung organisiert.

2.19.2. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Anhang zur Jahresrechnung FE 16

Zu Ziffer 1

6. Der Eigenkapitalnachweis ist in der Fachempfehlung 15, die Anlagenbuchhaltung in der Fachempfehlung 12 beschrieben.
7. Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind, können z.B. Angaben zu folgenden Themen sein: – Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen; – Risikosituation und Risikomanagement; – Leasingverträge; – Verzeichnis der noch nicht abgerechneten Verpflichtungskredite; – Aussagen zur Einhaltung einer eventuellen Schuldenbremse; – finanzielle Zusicherungen und Verpflichtungen; – Differenzen zwischen Buch- bzw. Anschaffungswerten und dem Verkehrswert.

Zu Ziffer 2

8. Der Rückstellungsspiegel sollte für jede Rückstellung die folgenden Inhalte umfassen:
 - Bezeichnung der Rückstellungsart;
 - Kommentar zur Rückstellungsart;
 - Stand der Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken;

- Stand der Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken;
- Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;
- Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

Zu Ziffer 3

9. Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

- Name und Rechtsform der Organisation;
- Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;
- Gesamtkapital der Organisation und Anteil des öffentlichen Gemeinwesens;
- Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;
- wesentliche weitere Beteiligte;
- eigene Beteiligungen der Organisation;
- wesentliche Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen öffentlichem Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;
- Aussagen zu den spezifischen Risiken einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;
- konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

Tabelle 16-1 zeigt ein Dokumentationsbeispiel einer Beteiligung.

Zu Ziffer 4

10. Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- Eventualverbindlichkeiten, bei denen das öffentliche Gemeinwesen zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.;
- sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls sie noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.;

11. Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

- Name der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners;
- Eigentümer oder wesentliche Miteigentümer der empfangenden Einheit;
- Typologie der Rechtsbeziehung;
- Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen öffentlichen Gemeinwesen und empfangender Einheit;
- Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;
- je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

Ein Beispiel für einen Gewährleistungsspiegel eines Kantons zeigt Tabelle 16-2.

Zu Ziffer 5

12. Die Definition der Anlagekategorien ist in der Fachempfehlung 12 geregelt. Beispiele für Anlagenspiegel enthalten die Tabellen 16-3 bis 16-7.

13. Der Anlagenspiegel erfasst das gesamte Anlagevermögen, welches in der Bilanz dargestellt wird. Er enthält alle nötigen Informationen, um die Werte dieser Anlagen, wie sie in der Bilanz offengelegt werden, zu bestimmen.
14. Folgende Informationen sollen im Anlagenspiegel offengelegt werden:
 - Bewertungsgrundsätze, welche für die Bestimmung des Brutto-Buchwertes der Anlagen zur Anwendung kommen. Bei Vorliegen verschiedener Grundsätze für unterschiedliche Kategorien sollen diese pro Kategorie offengelegt werden;
 - angewandte Abschreibungsmethoden (linear, degressiv), je Anlagekategorie;
 - Abschreibungsraten und die zu den Abschreibungsraten zugehörigen Nutzungsdauern je Anlagekategorie;
 - Aktivierungsgrenzen;
 - Veränderungen der Schätzungsmethoden von Restwerten, Wiederinstandstellungskosten, Nutzungsdauern sowie von Abschreibungsmethoden, welche die laufende Periode oder künftige Perioden beeinflussen.
15. Der Ausweis der Anlagekategorien selbst sollte folgende Informationen umfassen:
 - Summe der Anlagen der betreffenden Anlagekategorie;
 - kumulierte Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.
16. Die Bruttobuchwerte ergeben sich aus folgenden Elementen:
 - Zugänge;
 - Abgänge oder Veräusserungen;
 - Zu- oder Abnahmen während der Periode, welche aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;
 - Abschreibungen;
 - Wechselkursdifferenzen;
 - andere Bewegungen

Tabelle 16-1 Beispiel für die Dokumentation einer Organisation, an welcher der Kanton beteiligt ist (Beteiligung $\geq 50\%$)

Name der Einheit oder der Organisation	Kantonalbank X
Rechtsform der Einheit oder der Organisation	Selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts
Tätigkeiten, erfüllte öffentliche Aufgaben	In Erfüllung des gesetzlichen Zweckartikels trägt die Kantonalbank X zur Lösung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton bei und unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton. Die Kantonalbank X befriedigt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei richtet sie ihre Dienstleistungspalette auf die Privatkunden, auf die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, auf die Arbeitnehmer, die Landwirtschaft und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.
Anteil des Kantons	100% des Dotationskapitals von insgesamt XXX Mio. Franken befinden sich im Besitz des Kantons
Wesentliche weitere Miteigentümer an der Organisation	Keine
Konsolidierte Tochtergesellschaften der Einheit oder der Organisation	Finance X Ltd
Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Kanton und Einheit/Beteiligung	Gewinnausschüttung XX Mio. Franken
Gesamtaufwand für die Leistungserbringung	XXXX Franken (= Personal- und Sachaufwand)
Aussagen zu den spezifischen Risiken	Staatsgarantie: Der Kanton haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel dafür nicht ausreichen. Die Haftung erreicht nachrangige Verbindlichkeiten und das Partizipationskapital nicht. Unbefristete Rahmenlimite zur Aufstockung des Grundkapitals auf X Mia. Franken.
Dokumentation der wesentlichen Verflechtungen des Kantons mit der Organisation (Einsitznahme Vertreter Kanton, staatliche Vertretung)	Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt mit deren Konstituierung, spätestens am 1. Juli des Wahljahrs. Dabei orientiert sich der Kantonsrat an Persönlichkeitsmerkmalen wie Durchsetzungsvermögen, Glaubwürdigkeit und Integrität, an der fachlichen Eignung und am Parteiproporz.
Weitere wichtige Kennzahlen	Anzahl Mitarbeiter: XXX (Vorjahr XXX)

Tabelle 16-2 Beispiel für einen Gewährleistungsspiegel

Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Eventualverbindlichkeiten

- Bankgarantie zugunsten xxxx CHF 4'215'111.25
- Bauprojekt yyy, Schlussabrechnung (Gerichtsverfahren)

Tabelle 16-3 Beispiel eines Anlagenspiegels: Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Werte in 1000 CHF	Grundstücke		Gebäude				Übrige Sachanlagen (Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen,...)		Total	
			Hochbauten		Tiefbauten					
	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1
Anschaffungskosten										
Stand per 1.1.	53'000	56'000	850'000	865'000	...	...	...	...	...	...
Zugänge	8'000	5'000	20'000	12'000	...	...	...	...	...	...
Umgliederungen	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...
Abgänge	-5'000	-6'000	-5'000	-4'000	...	...	...	...	...	...
Stand per 31.12.	56'000	55'000	865'000	873'000	...	...	...	...	...	...
Kumulierte Abschreibungen										
Stand per 1.1.	-5'000	-4'000	-240'000	-263'150	...	...	...	...	...	...
Planmässige Ab- schreibungen	0	0	-21'625	-21'825	...	...	...	...	...	...
Ausserplan- mässige Abschreibungen (impairments)	-1'000	-2'000	-300	-200	...	...	...	...	...	...
Wertaufholungen (reversed impair- ments)	2'000	1'000	1'700	1'300						
Abschreibungen auf Abgängen	0	0	-125	-100	...	...	...	...	...	...
Umgliederungen	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...
Stand per 31.12.	-4'000	-5'000	-260'350	-281'175	...	...	...	...	...	...
Buchwert per 31.12.	52'000	50'000	604'650	591'825						
davon Anlagen in Leasing	0	0	500	500	...	...	...	...	...	...
davon verpfän- dete Aktiven	0	0	0	0	...	...	...	...	...	...
Brandversiche- rungswert (Infor- mation optional)			950'000	970'000	...	...	...	...	...	...

Tabelle 16-4 Beispiel eines Anlagenspiegels: Immaterielle Anlagen im Verwaltungsvermögen

Werte in 1000 CHF	Immaterielle Anlagen (Rechte, Software, übrige Anlagen)		Differenz Vorjahr	
	20xx	20xx+1	in 1000 CHF	in %
Anschaffungskosten				
Stand per 1.1.	---	---	---	---
Zugänge	---	---	---	---
Umgliederungen	---	---	---	---
Abgänge (-)	---	---	---	---
Stand per 31.12.	---	---	---	---
Kumulierte Abschreibungen				
Stand per 1.1. (-)	---	---	---	---
Planmässige Abschreibungen (-)	---	---	---	---
Ausserplanmässige Abschreibungen (<i>im- pairments</i>) (-)	---	---	---	---
Wertaufholungen (<i>reversed impairments</i>)				
Abschreibungen auf Abgängen	---	---	---	---
Umgliederungen	---	---	---	---
Stand per 31.12. (-)	---	---	---	---
Buchwert per 31.12.	---	---	---	---
davon verpfändete Aktiven	---	---	---	---

Tabelle 16-5 Beispiel eines Anlagenspiegels: Anlagen im Bau im Verwaltungsvermögen

Werte in 1000 CHF	Anlagen im Bau		Differenz Vorjahr	
	20xx	20xx+1	in 1000 CHF	in %
Anlagekosten				
Stand per 1.1.	---	---	---	---
Zugänge	---	---	---	---
Umgliederungen	---	---	---	---
Abgänge (-)	---	---	---	---
Stand per 31.12.	---	---	---	---
Kumulierte Abschreibungen				
Stand per 1.1. (-)	---	---	---	---
Ausserplanmässige Abschreibungen (<i>im- pairments</i>) (-)	---	---	---	---
Wertaufholungen (<i>reversed impairments</i>)				
Umgliederungen	---	---	---	---
Stand per 31.12. (-)	---	---	---	---
Buchwert per 31.12.	---	---	---	---
davon verpfändete Aktiven	---	---	---	---

Tabelle 16-6 Beispiel eines Anlagenspiegels: Investitionsbeiträge im Verwaltungsvermögen

Werte in 1000 CHF	Investitions- beiträge an Gemeinden		Investitions- beiträge an gemischtwirt- schaftliche Unternehmen		Investitions-bei- träge an private Institutionen		Investitions- beiträge an private Haushalte		Total	
	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1	20xx	20xx+1
Anlagewert Investitionsbeiträge										
Stand per 1.1.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Zugänge	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Umgliederungen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Abgänge (-)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Stand per 31.12.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Kumulierte Abschreibungen										
Stand per 1.1. (-)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Planmässige Ab- schreibungen (-)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Ausserplan- mässige Abschreibungen (<i>impairments</i>) (-)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Wertaufholungen (<i>reversed impair- ments</i>)										
Abschreibungen auf Abgängen (-)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Umgliederungen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Stand per 31.12. (-)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Buchwert per 31.12.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Folgende betragsmässig wichtigen Investitionsbeiträge wurden in der Berichtsperiode neu gewährt:

Organisation/Institution	Betrag	Gesamtinvestition	Anteil Investitions- beitrag an der Gesamtinvestition in %
Organisation X	---	---	---
Institution Y	---	---	---
Organisation Z	---	---	---

Tabelle 16-7 Beispiel eines Anlagenspiegels: Finanzvermögen

Werte in 1000 CHF	Grund- stücke		Gebäude		Anlagen im Bau		Übrige Sachanlagen (Mobilien, Fahrzeuge, Ma- schinen, etc.)		Total	
	20xx	x+1	20xx	x+1	20xx	x+1	20xx	x+1	20xx	x+1
Buchwert per 1.1.	25'000	29'000	---	---	---	---	---	---	---	---
Zugänge	5'000	3'000	---	---	---	---	---	---	---	---
Umgliederungen	0	0	---	---	---	---	---	---	---	---
Marktwertminde- rungen (<i>impairments</i>)	-1'000	-2'000	---	---	---	---	---	---	---	---
Marktwert- zunahmen (<i>reversed impairments</i>)	2'000	1'000	---	---	---	---	---	---	---	---
Abgänge	-2'000	-2'000	---	---	---	---	---	---	---	---
Buchwert per 31.12.	29'000	29'000	---	---	---	---	---	---	---	---
davon Anlagen in Leasing	0	0	---	---	---	---	---	---	---	---
davon verpfändete Anlagen	0	0	---	---	---	---	---	---	---	---

2.20. Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente FE 17

2.20.1. HRM2 Empfehlung

1. Dieses Handbuch enthält verschiedene Zielgrössen finanzpolitischer Art, die es erlauben sollten, den öffentlichen Finanzhaushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten.
2. Im Prinzip muss jedes öffentliche Gemeinwesen selbst die für seine Verhältnisse geeigneten Messgrössen, Instrumente und Grenzwerte bestimmen. Diese können sich beispielsweise für die Kantone einerseits und die Gemeinden anderseits unterscheiden. Die Vorkehren haben auch die aktuelle Situation (z.B. Höhe der aktuellen Verschuldung) und die verschiedenen Planungen zu beachten.
3. Am nachhaltigsten ist eine finanzpolitische Steuerung dann, wenn sie auf möglichst hoher Rechtsstufe geregelt ist (Verfassung oder Finanzhaushaltsgesetz), weil sich dann alle Organe an das übergeordnete Recht halten müssen. Solche Grundsatzregelungen können, insbesondere für die Planung, durch ein Kennzahlensystem ergänzt werden. Vgl. dazu auch Fachempfehlung 18 über die Finanzkennzahlen.
4. Die Aufsichtsorgane, seien es parlamentarische Organe oder solche der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden, sollten die Einhaltung der finanzpolitischen Zielgrössen überprüfen. Bei Verletzung sollten sie Massnahmen verlangen.
5. Für die Gemeinden gibt es schon heute ein harmonisiertes Kennzahlensystem, welches durch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen vorgeschlagen wird. Interkantonale Auswertungen dieser Kennzahlen sind sinnvoll. Jedes öffentliche Gemeinwesen sollte sich an solchen Kennzahlensystemen messen, und jedes öffentliche Gemeinwesen sollte selbst zusätzlich Zeitreihenvergleiche erstellen.
6. Für die interkantonale Ebene sind in Fachempfehlung 18 die 3 wichtigsten Kennzahlen erwähnt, die für die Vergleichbarkeit auf jeden Fall berechnet werden sollten:
 - Nettoverschuldungsquotient;
 - Selbstfinanzierungsgrad;
 - Zinsbelastungsanteil.Diese Kennzahlen sollten jedes Jahr interkantonale erhoben und veröffentlicht werden.

2.20.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die HRM»-Fachempfehlung 17 enthält keine zwingenden Vorgaben. Die in der Fachempfehlung 17 genannten Ziffern 1 bis 6 haben mehr informativen Charakter.

Allfällige Kennzahlen werden während der Umsetzungsphase im Kalenderjahr 2023 erarbeitet und dem Gemeinderat anschliessend zum Entscheid vorgelegt werden.

2.21. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente FE 17

Zu Ziffer 1

7. Zum Beispiel soll das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein.
8. Bei einer Überschuldung sollte eine besondere Regel über den Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen vorgesehen werden. In einem solchen Fall wird ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% empfohlen. Ein öffentliches Gemeinwesen ist überschuldet, wenn das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens das Doppelte des Fiskalertrags übersteigt. Diese Regelung nimmt auf die aktuelle Verschuldungssituation Rücksicht. Tief verschuldete öffentliche Gemeinwesen können, z.B. wegen bevorstehender geplanter Investitionen, einen tieferen Selbstfinanzierungsgrad als oben empfohlen, aufweisen. Es besteht hier ein finanzpolitischer Spielraum.

Zu Ziffer 2

9. Für jede von der Fachempfehlung 18 vorgeschriebene Kennzahl gibt das Handbuch, im Anhang, Richtwerte an, welche einer guten finanziellen Situation entsprechen. Die öffentlichen Gemeinwesen sollten sich entsprechend dieser Richtwerte eigene Ziel setzen. Anzustreben wäre, nicht von den Richtwerten abzuweichen. Wenn die Richtwerte nicht eingehalten werden, sollten Korrekturmassnahmen ergriffen werden.

2.22. Finanzkennzahlen FE 18

2.22.1. HRM2 Empfehlung

1. Zur Beurteilung der Finanzlage sollen folgende Finanzkennzahlen (1. Priorität) herangezogen werden (alphabetische Reihenfolge):
 - Nettoverschuldungsquotient;
 - Selbstfinanzierungsgrad;
 - Zinsbelastungsanteil
2. In 2. Priorität können auch die folgenden Finanzkennzahlen erstellt werden (alphabetische Reihenfolge):
 - Bruttoverschuldungsanteil,
 - Investitionsanteil.
 - Kapitaldienstanteil,
 - Nettoschuld in Franken pro Einwohner,
 - Selbstfinanzierungsanteil.

2.22.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die HRM2-Empfehlungen werden für die Startkonfiguration unverändert übernommen.

2.22.3. Handlungsanweisungen und Erläuterungen zu Finanzkennzahlen FE 18

Die Berechnung von Kennzahlen und die Steuerung der Haushalte auf den verschiedenen Ebenen sind untrennbar miteinander verbunden. Dabei haben die aus dem Rechnungswesen gewonnenen vergangenheitsbezogenen Daten und Kennzahlen die Aufgabe, den verschiedenen Adressaten die notwendigen Informationen zu liefern. Als Informationsempfänger des Rechnungswesens stehen im Vordergrund:

- Öffentlichkeit und Politik: Festlegung der politischen Prioritäten;
- interne Führung: Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerfüllung;
- Kapitalgeber: Beurteilung der Risikosituation eines öffentlichen Gemeinwesens;
- Finanzstatistik (Bund, FkF): gesamtwirtschaftliche Aussagen, Vergleiche der öffentlichen Gemeinwesen.

Die Steuerung des Gesamthaushalts erfolgt auf der Ebene des öffentlichen Gemeinwesens. Die Steuerung der Leistungen der Leistungsempfänger muss hingegen auf der Ebene der einzelnen Einheiten erfolgen. Die finanzpolitischen Kennzahlen werden ausschliesslich in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Mittelfristiger Ausgleich des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung: Entscheidend für die Finanzpolitik ist letztlich das über mehrere Jahre kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung. Über einen Konjunkturzyklus betrachtet soll am Ende der Periode das Eigenkapital denselben Bestand aufweisen wie zu Beginn der Periode. Das Erfordernis eines jährlichen Ausgleichs der Erfolgsrechnung würde eine kurzfristige Betrachtungsweise fördern und wäre volkswirtschaftlich betrachtet nicht angemessen.

Beispiele zu Fragestellungen bei Kennzahlen

Adressat	Fragestellungen	Instrumente / Wichtigste Kennzahlen
Öffentlichkeit und Politik	- Welche Mittel werden für welche Zwecke verwendet?	- Details der Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung - Globalbudget
	- Kann der Aufwand gedeckt werden?	- Saldo der Erfolgsrechnung - Stufe operatives Ergebnis - Stufe Gesamtergebnis
	- Können die Investitionen finanziert werden?	- Selbstfinanzierungsgrad
	- Wie hoch sind die Finanzkraft und der finanzielle Spielraum des öffentlichen Gemeinwesens?	- Selbstfinanzierungsanteil
	- In welchem Ausmass tätigt das öffentliche Gemeinwesen Investitionen?	- Investitionsanteil
	- Wie entwickeln sich die Netto-/Bruttoschulden?	- Netto-/Bruttoschulden: - absolut - pro Einwohner - Bruttoverschuldungsanteil - Nettoverschuldungsquotient
	- Welcher Anteil der Mittel ist für den Zinsaufwand gebunden?	- Zinsbelastungsanteil
	- Welcher Anteil der Mittel ist für den gesamten Kapitaldienst gebunden?	- Kapitaldienstanteil
Interne Führung	- Welche Mittel werden für welche Zwecke verwendet?	- Details der Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung
	- Werden die Leistungen wirtschaftlich erbracht?	- Kostenrechnungen
	- Ist die Zahlungsfähigkeit gewährleistet?	- Selbstfinanzierung - Verhältnis zwischen Selbstfinanzierung und Investitionen
	- Wie rentiert das Finanzvermögen?	- Bruttorendite und weitere Kennzahlen

Fachempfehlungen HRM2 – Riehener Umsetzung

Adressat	Fragestellungen	Instrumente / Wichtigste Kennzahlen
Kapitalgeber	- Sind die Schulden durch Finanzvermögen gedeckt?	- Nettoschulden: - absolut - pro Einwohner - Bruttoverschuldungsanteil - Nettoverschuldungsquotient
	- Können die Investitionen finanziert werden?	- Selbstfinanzierungsgrad
	- Wie hoch sind die Finanzkraft und der finanzielle Spielraum des öffentlichen Gemeinwesens?	- Selbstfinanzierungsanteil
	- In welchem Ausmass, gemessen am laufenden Aufwand, tätigt das öffentliche Gemeinwesen Investitionen?	- Investitionsanteil
	- Ist die Zahlungsfähigkeit gewährleistet?	- Finanzertrag / Finanzaufwand
	- Welcher Anteil der Mittel ist durch den Kapitaldienst gebunden?	- Zinsbelastungsanteil - Selbstfinanzierung - Verhältnis zwischen Selbstfinanzierung und Investitionen - Kapitaldienstanteil
Finanzstatistik	- Aufwand/Ausgaben und Ertrag/Einnahmen in der Artengliederung (nach Sachgruppen)	- Erfolgsrechnung - Investitionsrechnung - Finanzierungsrechnung
	- Ausgaben und Einnahmen nach Funktionen	- Funktionale Gliederung
	- Bilanz (als Ausgangs- und Endpunkt der Erfolgsrechnung)	- Schulden

2.23. Vorgehen beim Übergang zu HRM2 FE 19

2.23.1. HRM2 Empfehlung

1. Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden (Restatement).
2. Nach dem Mindeststandard muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.
3. Bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen (Restatement).
4. Ein Restatement nach dem True and Fair View-Ansatz, welches über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ.

2.23.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die Übergangsbestimmungen der HRM2-Fachempfehlungen ermöglichen den Kantonen individuelle Lösungen. Und da der Kanton Basel-Stadt keine gesetzlichen Regelungen für die Rechnungslegung der Gemeinden vorschreibt, kann Riehen auf Basis der Fachempfehlung 19 eigene Beschlüsse fassen.

Aufgrund der höheren Abschreibungskosten (FE12) könnte der Gemeindehaushalt aufgrund der Umsetzung der neuen HRM2-Regeln ein strukturelles Defizit aufweisen. Ein solches Defizit kann aber während einer Übergangsfrist abgedeckt werden. Diese Abfederung wird im §48 der FhO definiert und kann während 10 Jahren zur Anwendung kommen.

Die Gemeinde hat über Jahrzehnte hohe Rechnungsabschlüsse geschrieben. Diese waren einerseits auf das Rechnungslegungsmodell, welches den Wertverzehr des Verwaltungsvermögens nicht genügend berücksichtigt hat, aber auch auf sehr gute Steuerergebnisse zurückzuführen. Da in den Vorjahren aufgrund der guten Steuerergebnisse auch Rücklagen gebildet wurden (in Form von Spezialfinanzierungen, Instandsetzungsrückstellungen ISR und auch dem ordentlichen Gewinnvortrag), wäre es falsch, nun diese Überschüsse der vergangenen Jahre nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund soll eine Reserve gebildet werden. Diese dient dazu Defizite über maximal 10 Jahre abzufangen. Diese soll im Umfang von 25% des Eigenkapitals per 31.12.2023 (nach altem RL Modell) gebildet werden. Aktuell entspricht dies ca. CHF 110 Mio. Franken. Die Entnahmen aus dieser Reserve sind separat in Bilanz und Erfolgsrechnung auszuweisen. Somit ist gewährleistet, dass die True und Fair-Sicht der Jahresrechnung nicht tangiert wird, bzw. die Jahresrechnung wie auch das Budget weiterhin - vor der Auflösung dieser Reserve - ein korrektes Bild der Vermögens- und Ertragslage wiedergeben. Ebenso soll die jährliche Entnahme begrenzt werden, sodass wiederkehrend schlechte Abschlüsse nicht zu lange aber auch nicht in zu hohem Umfang mit dieser Reserve abgedeckt werden können. Die Entnahme darf jährlich höchstens maximal 10% des Bruttoertrages betragen und es darf mittels der Entnahmen kein Gewinn auf Stufe Gesamtergebnis geschrieben werden.

Über Höhe und Zeitpunkt solcher Auflösungen – welche die Jahresresultate entsprechend verbessern - entscheidet der Gemeinderat. Die bisherige Neubewertungsreserve aus Verwaltungsvermögen wird im Rahmen des Restaments per 1.1.2024 dem allgemeinen Eigenkapital zugeschlagen.

Ein Restsaldo per 31.12.2023 wird dem allgemeinen Eigenkapital zugewiesen.

Eine solche «Abfederungsmechanik» kam in Riehen bereits bei der Einführung vom System PRIMA zur Anwendung (vgl. §52 FhO) und wurde und wird auch bereits in anderen Schweizerischen Gemeinwesen angewendet, um die Umstellung auf HRM2 während einer klar abgegrenzten Übergangsfrist «neutral» bewältigen zu können.

Erläuterungen zu Ziffer 1 der HRM2-Empfehlungen der FE 19

Die Bewertung des Finanzvermögens erfolgt im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2024 nach dem Verkehrswert (§40 FhO).

Die Neubewertung des Finanzvermögens bewirkt entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des Anlagevermögens. Entsprechend erhöht oder vermindert sich auf der Passivseite das Eigenkapital, in der Position «Neubewertungsreserve» (vgl. FE 15).

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27.09.2022 beschlossen, dass die bestehende Neubewertungsreserve nicht aufgelöst wird und im Eigenkapital der Gemeinde als separate Position bestehen bleibt. Am 26.09.2023 präzisiert der Gemeinderat die Entnahme der Neubewertungsreserve. Diese Reserve kann über die nächsten 10 Jahre jährlich in der Jahresrechnung zur Abfederung der Umstellung eingesetzt werden unter der Bedingung, dass die Gemeinde keinen Ertragsüberschuss erzielt. Dieses Vorgehen entspricht der HRM2-Fachempfehlung 19 (vgl. FE 19, Erläuterungen zu Ziffer 1).

Zu Ziffer 2

Bestehendes Verwaltungsvermögen wird unverändert zu den bisherigen Buchwerten per 31.12.2023 übernommen, mit Ausnahme der relevanten Anlagenpositionen, welche per 1.1.2024 neu bewertet werden und auf die HRM2-Bilanzierungsprinzipien umgestellt werden müssen, insbesondere auch die Anlagen der Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Kommunikations-netz. Gleichzeitig werden die jeweiligen Wertberichtigungskonti (Wertkorrekturen und Abschreibungen) aufgrund der HRM2-Abschreibungszeiträume korrigiert, so als hätten wir die HRM2-Grundsätze schon «immer» verwendet. Dieses Vorgehen bewirkt, dass die, aus heutiger Sicht, zu kleinen Abschreibungen der Vorjahre korrigiert werden. Das heisst, die Wertberichtigungen werden per 1.1.2024, zu Lasten des Eigenkapitals, erhöht (aufgrund der bisherigen, längeren Abschreibungsdauern waren die Abschreibungen, aus heutiger Sicht, in den Vorjahren zu tief, da die neuen HRM2-Abschreibungsdauern kürzer sind, was höhere Abschreibungen bedeutet).

Ein Berechnungsbeispiel einer rückwirkenden Korrektur der Wertberichtigungen / Abschreibungen per 1.1.2024, findet sich in der Fachempfehlung 12.

Zu Ziffer 4

Beim Verwaltungsvermögen wurde bereits per 1. Januar 2003 eine Neubewertung vorgenommen. Die damaligen Veränderungen (Aufwertungen) wurden ins Eigenkapital übertragen. Das heisst, die bestehenden Anlagen wurden auf den Tageswert aufgewertet.

2.24. Erläuterung zur FE 20

2.24.1. Verschiebung der Fachempfehlung 20

Die 20 aktuellen Fachempfehlungen im HRM2-Handbuch sind von FE01 bis FE21 nummeriert. Die Fachempfehlung 20 wird nicht mehr verwendet.

Begründung:

Die Fachempfehlung 20 enthielt bei den ersten Versionen des HRM2-Handbuchs das Finanzhaushaltsgesetz. In der aktuellen Fassung des HRM2-Handbuchs wird die FE 20 nicht mehr verwendet und das Finanzhaushaltsgesetz wird neu als Anhang E im HRM2-Handbuch publiziert.

2.25. Finanzinstrumente FE 21

2.25.1. HRM2 Empfehlung

1. Ein Finanzinstrument ist eine vertragliche Vereinbarung, die gleichzeitig bei einer Partei zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einer anderen Partei entweder zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt.
2. Ein Vermögenswert wird in der Bilanz erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der zukünftige wirtschaftliche Nutzen der öffentlichen Körperschaft zufließen wird, und die Anschaffungskosten oder der Wert verlässlich ermittelt werden können.
3. Eine Verbindlichkeit wird in der Bilanz erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass die öffentliche Körperschaft bei deren Begleichung Ressourcen übertragen muss, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern und der Betrag zu deren Begleichung verlässlich ermittelt werden kann.
4. Finanzinstrumente werden dann und nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die öffentliche Körperschaft Vertragspartei dieser Finanzinstrumente ist.
5. Die erstmalige Erfassung der Finanzinstrumente im Finanzvermögen geschieht zu Anschaffungskosten. Bei einem Zugang ohne Anschaffungskosten wird das Finanzinstrument zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bewertet. Die Folgebewertung geschieht zum Verkehrswert, der sich aus dem öffentlich notierten Preis auf einem aktiven Markt ergibt. Fehlen solche Marktpreise, ist der Verkehrswert des Finanzinstruments aufgrund von Bewertungsverfahren zu schätzen. Bei Unwesentlichkeit kommen die Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen zur Anwendung. Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichem, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden und deren Auszahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag entspricht, können zum Nominalwert bilanziert werden.
6. Die Anschaffungskosten von Verwaltungsvermögen sind der Transaktionspreis zuzüglich Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind. Die Folgebewertung geschieht zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen aufgrund einer dauernden Wertbeeinträchtigung. Bei einem Zugang ohne Anschaffungskosten wird zum Verkehrswert bewertet.
7. Kurzfristige Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Langfristige Verbindlichkeiten, deren Auszahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag entspricht, werden zu diesem Betrag bewertet und nicht diskontiert.
8. Langfristige Finanzanlagen bzw. langfristige Verbindlichkeiten, bei denen ein Agio oder Disagio vorliegt, werden nach der Effektivzinsmethode bewertet. Die Effektivzins-Methode verteilt die Differenz zwischen Auszahlungs- und Rückzahlungsbetrag (Agio oder Disagio) derart über die Laufzeit der Forderung bzw. Verbindlichkeit, dass eine konstante Verzinsung resultiert. Alternativ ist auch die gleichmässige Verteilung des Agios bzw. Disagios über die Laufzeit zulässig.
9. Eine Ausbuchung von Finanzinstrumenten findet dann statt, wenn die vertraglichen Rechte auf die Geldflüsse aus diesen Finanzinstrumenten auslaufen oder beglichen werden, oder wenn so gut wie alle Risiken und Chancen aus diesen Finanzinstrumenten an eine Drittpartei übertragen werden.
10. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Preis primär vom Preis eines oder mehrerer, zugrundeliegender Basiswerte (Vermögenswerte oder Referenzsätze) beeinflusst wird,

im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswerts eine ungleich geringere Anfangsinvestition erfordert und erst in der Zukunft beglichen wird.

11. Ein Derivat wird in der Bilanz erfasst, sobald es die Definition eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit gemäss Ziffer 2 oder 3 erfüllt.
12. Die erstmalige Erfassung fester Termingeschäfte wie z.B. Forwards und Futures geschieht zum Verkehrswert. Die Prämie erworbener Optionen wird aktiviert; bei ausgegebenen Optionen wird sie passiviert.
13. Derivate werden grundsätzlich zu dem am Bilanzstichtag jeweils gültigen Verkehrswert bilanziert. Die Wertveränderung seit der letzten Bewertung wird erfolgswirksam erfasst.
14. Derivate zu Absicherungszwecken können anstelle der Bewertung zu Verkehrswerten zu den gleichen Bewertungsgrundsätzen wie das abgesicherte Grundgeschäft bewertet werden. Die Wertveränderungen werden hierbei erfolgsneutral über das Eigenkapital verbucht.
15. Die Ausbuchung eines Derivats findet statt, wenn das Ende von dessen Laufzeit erreicht ist, eine Option vorher ausgeübt wird oder infolge Veräusserungen oder Ausfall der Gegenpartei kein weiterer Anspruch auf zukünftige Leistungen (z.B. Zahlung oder Lieferung des Basiswerts) besteht. Bei der Ausbuchung wird die Differenz zwischen dem bilanzierten Wert und dem erhaltenen bzw. hingegebenen Wert – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – erfolgswirksam erfasst.
16. Die Darstellung der Finanzinstrumente in der Bilanz folgt der Kategorisierung gemäss Kontenrahmen.
17. Finanzielle Vermögenswerte (Forderungen) und finanzielle Verbindlichkeiten werden nur dann miteinander saldiert und netto in der Bilanz ausgewiesen, wenn gegenwärtig sowohl ein Rechtsanspruch darauf besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, als auch beabsichtigt wird, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder mit Verwertung des Vermögenswerts gleichzeitig die Verbindlichkeit abzulösen.
18. Der Anhang der Jahresrechnung legt die Bewertungs- und Erfassungsgrundsätze offen und erläutert wesentliche Bilanz- und Erfolgspositionen. Bei Vorliegen verschiedener Bewertungsgrundsätze für unterschiedliche Kategorien werden diese je Kategorie offengelegt.
19. Für Finanzinstrumente, deren Verkehrswert mittels eines Bewertungsverfahrens ermittelt wird, wird der Betrag der so bewerteten Finanzinstrumente im Anhang offengelegt. Ebenfalls offen gelegt wird der Betrag der Finanzinstrumente, deren Verkehrswert nicht verlässlich festgelegt werden kann und die daher ausnahmsweise zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen bewertet werden.
20. Die Entwicklung der Finanzanlagen wird im Anhang aufgeführt.
21. Der Betrag der bilanzierten Derivate wird im Anhang offengelegt. Dieser Ausweis ist anhand der Basiswerte wie folgt zu gliedern:
 - Zinssätze;
 - Devisen;
 - Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Indizes;
 - Übrige Basiswerte.

Für die einzelnen Kategorien werden das Total der aktiven und der passiven Werte (gemäss Bilanz) sowie der Zweck des Haltens des Derivats offengelegt.

22. Bei Verpfändung von Finanzinstrumenten für Verbindlichkeiten oder
Eventualverbindlichkeiten werden die entsprechenden Bilanzwerte und die
Vertragsbedingungen bezüglich der Verpfändung offengelegt.

2.25.2. Definitionen zum Steuerungsmodell Riehen

Die HRM2-Definitionen werden unverändert übernommen, sofern sie für Riehen relevant
sind.

3. Anhänge

3.1. Kontenrahmen (Kostenarten)

3.1.1. Bilanzkonti **Anhang A**

Muster (Detailliste der Konti wird im Controllinghandbuch abgebildet).

BILANZ				
1	Aktiven			
10	Kippkonto	Finanzvermögen		
100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.	
1000		Kasse		
1000.00		Hauptkasse		
1000.01		Kasse Naturbad		
1000.02		Kasse Werkhof		
1000.03		Kasse Muks		
1000.04		Kasse Freizeitzentrum Landauer		
1000.05		Kasse Kaffi Landi		
1000.06		Kasse Mosterei/Gärtnerei (HSO)		
1000.07		Kasse Kunst Raum Riehen		
1000.08		Kasse Bibliothek Dorf		
1000.09		Kasse Bibliothek Niederholz		
1000.10		Kasse EUR		
1000.90		Kassa-Gutscheine KLIB Migros		
1001		Post	Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.	
1001.00	2010.00	PC 40-2777-3 Hauptkonto Einwohnergemeinde		
1001.01	2010.01	PC 40-452797-4 Sozialhilfe		
1001.02	2010.02	PC 40-817-2 Gemeindebibliothek		
1101.03	2010.03	PC 15-209941-8 Bargeldbezüge		
1001.04	2010.04	PC 91-309141-0 EUR		
1001.20	2010.20	PC 50-520171-6 PS Bettingen		
1001.21	2010.21	PC 60-510391-5 TS Bettingen		
1001.22	2010.22	PC 12-454883-0 PS Niederholz		
1001.23	2010.23	PC 60-168942-8 TS Niederholz, TB		
1001.24	2010.24	PC 60-203601-6 TS Niederholz, Küche		
1001.25	2010.25	PC 18-131128-3 PS Wasserstelzen		
1001.26	2010.26	PC 61-956996-0 TS Wassi		
1001.27	2010.27	PC 60-133765-7 PS Hinter Gärten		
1001.28	2010.28	PC 60-494763-9 TS Hinter Gärten		
1001.29	2010.29	PC 60-510565-9 TS Erlensträsschen		
1001.30	2010.30	PC 49-90536-0 PS Erlensträsschen		
1001.31	2010.31	PC 85-338998-2 PS Burg		
1001.32	2010.32	PC 60-563870-3 TS Burg		
1002		Bank	Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.	
1002.00	2010.50	BKB 20-590.325.67 KK		
1002.01	2010.51	BKB 20-590.442.78 Abacus-DEBI		
1002.02	2010.52	BKB 20-5.670.001.11 NEST		
1002.03	2010.53	BKB 16 457.416.29 Landauer		
1002.10	2010.60	Raiffeisenbank 9511708747		
1003		Kurzfristige Geldmarktanlagen	Festgelder bis 90 Tage.	
1003.00		Kurzfristige Geldmarktanlagen		
1004		Debit- und Kreditkarten	Soll-Posten der Debit- und Kreditkarten-Verkäufe. Zahlungseingänge als Haben-Posten gutschreiben; Differenz (Kommissionen) auf Aufwand ausbuchen.	
1004.00		Verr.Kto SIX Kundenzentrum		
1004.01		Verr.Kto SIX Werkhof		
1004.02		Verr.Kto SIX Landauer		
1004.03		Verr.Kto SIX Naturbad		
1004.04		Verr.Kto SIX MUKS		
1104.10		Verr.Kto Postcard Kundenzentrum		
1104.11		Verr.Kto Postcard Werkhof		
1104.12		Verr.Kto Postcard Landauer		
1104.13		Verr.Kto Postcard Naturbad		
1104.14		Verr.Kto Postcard MUKS		
1104.15		Verr.Kto Verrechnungskonto SIX Einnahmen Webshop		
1104.16		Verr.Kto Verrechnungskonto Postcard Einnahmen Webshop		
1004.30		Depot Grundstock Kreditkarten		
1009		Übrige flüssige Mittel	übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.	

3.1.2. Kostenarten der Erfolgsrechnung **Anhang B**

Muster (Detailliste der Kostenarten wird im Controllinghandbuch abgebildet).

ERFOLGSRECHNUNG			
3	Aufwand		
30	Personalaufwand		
			Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.
300	Behörden, Kommissionen und Richter		
			Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.
3000	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen		
	3000.00	Löhne Behörden, Richter und Richterinnen	Löhne, Zulagen und Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Ständeräte, Regierungsräte, Schulpfleger und Schulpflegerinnen, Richter und Richterinnen, Löhne an Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostensatz) auf Kto. 3170 Reisekosten und Spesen.
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals		
			Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des öffentlichen Gemeinwesens unterstellt ist.
	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur AHV-pflichtige Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge.
			Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen; Zulagen siehe Sachgruppe 304.
302	Löhne der Lehrpersonen		
			Im Anstellungsverhältnis stehende Lehrpersonen, die dem Personalrecht des öffentlichen Gemeinwesens unterstehen.
	3020.00		
	3020.00	Löhne der Lehrpersonen	Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen. Nur AHV-pflichtige Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.
			Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen.
303	Temporäre Arbeitskräfte		
			Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.
	3030.00	Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an temporäre Arbeitskräfte, für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen. Entschädigungen an Arbeitsvermittler oder Selbständigerwerbende, für welche das öffentliche Gemeinwesen keine AHV abzurechnen hat, werden unter Sachgruppe 313 erfasst.
304	Zulagen		
			Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeiterschwerisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.
	3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des öffentlichen Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abwickeln.
	3042.00	Verpflegungszulagen	Vom Arbeitgeber vergütete Zulagen für auswärtige Verpflegung.
	3043.00	Wohnungszulagen	Vom Arbeitgeber vergütete Zulage für Wohnzwecke.
	3049.00	Übrige Zulagen	Andere Zulagen für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulage, Gefahren-Zulage, Schicht-Zulage, Kleider-Entschädigung, etc.
305	Arbeitgeberbeiträge		
			Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen. Rückerstattungen durch beispielsweise Taggelder der Unfallversicherung oder ähnliches in separatem Detailkonto als Aufwandminderung führen. Bei der Nettoverbuchung werden die im Taggeld enthaltenen AG-Beiträge als Aufwandminderung verbucht.
	3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen inkl. Verwaltungskostenanteil.
	3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.
	3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflicht-versicherungen.
	3054.00	AG-Beiträge an Familienzulagekassen	Arbeitgeberbeiträge an Familienzulagekassen.
	3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
	3056.00	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.
	3059.00	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.

3.1.3. Kostenarten der Investitionsrechnung **Anhang C**

Muster (Detailliste der Investitionskostenarten wird im Controllinghandbuch abgebildet).

INVESTITIONSRECHNUNG			
5		Investitionsausgaben	Fachempfehlung 10 Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf. Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690). Es ist zweckmässig, für bestimmte Sachanlagen eine Investitionsgrenze zu setzen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.
50		Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
500	5000.00	Grundstücke	– Bebaute und unbebaute Flächen – Mögliche Detailkonten: – unüberbaute Grundstücke. – Landwirtschaftsflächen. – Naturschutz- und Biotopflächen. – Parkanlagen. – Übrige. – Bebaute Flächen werden als Grundstücke bilanziert, weil sie nicht planmässig abgeschrieben werden.
501	5010.00	Strassen und Verkehrswege	– Mögliche Detailkonten: – Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen. – Strassen. – Nationalstrassen (nach altrechtlicher Ordnung). – Waldstrassen. – Schienenwege. – Bergbahnen, Transportanlagen. – Wasserstrassen. – übrige Verkehrswege. – inkl. Grundstücke. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
502	5020.00	Wasserbau	An Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.
503	5030.00	Übriger Tiefbau	Kanalisation, Wasserversorgung, ARA etc. durch 4-stellige Konten unterscheiden. Parzellierte Grundstücke unter Konto 500 erfassen.
504	5040.00	Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar. Parzellierte Grundstücke unter Konto 500 erfassen.
505	5050.00	Waldungen	Waldbestand inkl. Grundstücke.
506	5060.00	Mobilien	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.
509	5090.00	Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen.

3.1.4. Kostenstellenplan für die institutionelle Gliederung **Anhang D**

Muster (der Detailkostenstellenplan wird im Controllinghandbuch abgebildet).

Institutionelle Gliederung			
Bereich	Teil- bereich	Kostenstelle	Kostenstellentext
Ressort 1 Präsidiales			
10-01	Einwohnerrat		
	10-01.01	Einwohnerrat	
		10-01.01.000	Einwohnerrat
		10-01.01.010	ER-Kommissionen (SaKo, FiKo, GPK)
10-02	Gemeinderat		
	10-02.01	Gemeinderat	
		10-02.01.000	Gemeinderat
		10-02.01.010	GR-Kommissionen
10-03	Verwaltungsleitung		
	10-03.01	Verwaltungsleiter	
		10-03.01.000	Verwaltungsleiter
		10-03.01.010	Rechtsb./Experten
	10-03.02	VL-Stab Personal	
		Teilbereich-Detailstruktur (TBD) Stab MA u. Projekte	
		10-03.02.000	VL-Stab Personal
		10-03.02.010	Projekt Digitalisierung Personalmanagement
		Teilbereich-Detailstruktur (TBD) allg. Personalkosten Gemeinde	
		10-03.02.020	allgemeine Personalkosten (ex. 1-00.0.01.10)
		10-03.02.030	allgemeine Personalkosten (ex. 1-00.0.01.11) Schulen
	10-03.03	VL-Stab Controlling	
		10-03.03.000	VL-Stab Controlling
	10-03.04	VL-Stab Projekte & Informatik	
		10-03.04.000	VL-Stab P&I
		10-03.04.025	Informations- und Datenschutzgesetz IDG
		10-03.04.050	Audit Datenschutzbeauftragter
		10-03.04.075	Record Mgmt/Langzeitarchivierung
10-04	Generalsekretariat		
	10-04.01	Generalsekretär	
		10-04.01.000	Generalsekretär
	10-04.02	GS-Stab Recht	
		10-04.02.000	GS-Stab Recht
	10-04.03	GS-Stab Zentralsekretariat	
		10-04.03.000	GS-Stab Zentralsekretariat
	10-04.04	GS-Stab Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	
		10-04.04.000	GS-Stab Kommunikation
		TBD Öffentlichkeitsarbeit	
		10-04.04.010	Öffentlichkeitsarbeit
		10-04.04.050	Bevölkerungsbefragung
		TBD Aussenbeziehungen	
		10-04.04.100	Aussenbeziehungen
		10-04.04.200	Buergergemeinde Riehen
		TBD Wirtschaftskoordination	
		10-04.04.300	Wirtschaftskoordination
		TBD Partnerschaften, Patenschaften	
		10-04.04.400	Partnerschaften, Patenschaften
		10-04.04.500	Partnergemeinde

4. Glossar

Abschreibung	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts. Die Abschreibungsmethode ist linear. Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Aktivierung	Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz.
Aktivierungsgrenze	Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab dem eine Investitionsausgabe aktiviert wird. Die Aktivierungsgrenze gilt für das gesamte Verwaltungsvermögen und wird bei 50'000.00 Franken festgelegt. Im Finanzvermögen werden sämtliche Investitionen, die die Aktivierungskriterien erfüllen, aktiviert.
Aktive Rechnungsabgrenzung	Aktive Rechnungsabgrenzungen, auch transitorische Aktiven genannt, werden gebildet, um das Jahresergebnis korrekt zu ermitteln. Aufwand und Ertrag müssen der Periode zugeordnet werden, in der sie verursacht worden sind. Dies kann entweder bei Zahlungen der Fall sein, die noch nicht eingetroffen sind, aber noch zum alten Rechnungsjahr gehören, oder bei Zahlungen, die im Voraus geleistet wurden.
Anhang (zur Jahresrechnung)	Informationen zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Gesetzlich vorgeschrieben sind die Anlagenspiegel der Sachanlagen des Finanzvermögens und der Anlagen des Verwaltungsvermögens, Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, Rückstellungsspiegel, Eigenkapitalnachweis, Sonderrechnungen, Verzeichnis der Verpflichtungskredite und bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten zusätzlich noch die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital.
Anlagen	Eine Anlage ist ein Vermögenswert. Die in der Anlagenbuchhaltung zu führenden Anlagen ergeben sich aus den verschiedenen Projekten oder Beschaffungsgeschäften (Investitionsvorhaben gemäss Investitionsrechnung), welche die Gemeinde umgesetzt hat.
Anlagenkategorie	Die Anlagekategorien definieren die Nutzungsdauern einzelner Vermögenswerte, woraus sich die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens ergeben.
Anlagespiegel	Der Anlagespiegel befindet sich im Anhang zur Bilanz. Er informiert über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens.
Aufgabe	Die einem Bereich zugewiesenen Aufgaben haben eine gesetzliche Grundlage und bilden die Basis für den

	Handlungsrahmen. Darauf ausgerichtet erfolgt die Budgetierung und die Berichterstattung.
Aufgaben- und Finanzplan	Rollende vierjährige Aufgaben- und Finanzplanung unter Einschluss eines jährlichen, durch den Einwohnerrat zu beschliessenden Budgets für das erste Planjahr. Der Aufgaben- und Finanzplan umfasst verschiedene Beschlüsse. Als gesamtes Dokument wird er vom Gemeinderat beschlossen und vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen. Der Einwohnerrat beschliesst jedoch die darin enthaltenen Budgetkredite: Der Budgetkredit pro Planungseinheit (Bereiche der Gemeinde) Planjahresergebnis der Erfolgsrechnung. Der Budgetkredit für die Investitionen umfasst die Nettoinvestitionen der Gemeinden. Die grossen Einzelpositionen werden ausgewiesen.
Aufgabenüberprüfung	Über den Zeitraum von zwei Legislaturen werden alle Aufgaben der Gemeinde überprüft. Vgl. § 13 FhO
Aufwand	Der Aufwand der Erfolgsrechnung bezeichnet den gesamten Wertverzehr einer Gemeinde während eines Rechnungsjahres.
Aufwandüberschuss	Negatives Jahresergebnis (Aufwand ist höher als der Ertrag)
Ausgaben	Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
Ausgabe, gebunden	Eine gebundene Ausgabe liegt vor, wenn die Gemeinde zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. (vgl. auch §22 FhO)
Ausgabe, neu	Als neue Ausgabe gelten sämtliche Ausgaben, die nicht gebunden sind. Das heisst, die Gemeinde verfügt über einen verhältnismässig grossen Entscheidungsspielraum, ob, in welcher Höhe und wann die Ausgabe für einen bestimmten Zweck zu tätigen ist. (vgl. auch §22 FhO)
Ausgabenbewilligung	Eine Ausgabe setzt eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Für Ausgaben bis CHF 25'000 wird die Ausgabenbewilligung von den Mitarbeitenden der Gemeinde zusammen mit der Ausgabe «automatisch» veranlasst.
Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag	Aufwand/Ertrag gilt als ausserordentlicher Aufwand, wenn mit ihm in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, er sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht, wenn er nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehört und wenn sein Betrag wesentlich ist. Im Übrigen müssen finanzpolitische Instrumente, wie z.B. zusätzliche Abschreibungen, Einlagen/Entnahmen von Fonds sowie Einlagen in und

	Entnahmen aus der Spezialfinanzierungen zwingend als ausserordentlicher Aufwand/Ertrag verbucht werden.
Bereich	Der Bereich umfasst eine beplanbare Einheit mit einem jährlichem Nettokredit, welcher jährlich als Budgetkredit durch den Einwohnerrat beschlossen wird. Der Gemeinderat beschliesst mit der Sachstrategie und dem Stellenplan (Anzahl V) über die Aufgaben und die Zusammenarbeit mit externen Stellen.
Bereichserfolgsrechnung	Die Bereichserfolgsrechnungen zeigen die Aufwände und Erträge der Bereiche. Im Aufgaben- und Finanzplan entspricht der Saldo des ersten Planjahrs dem Bereichsbudget.
Bruttodarstellung	Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden.
Beteiligungen	Beteiligungen sind nicht nur reine kapitalmässige Beteiligungen, sondern auch Organisationen, bei denen die Gemeinde Miteigentümerin ist, an die sie massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt, die sie massgeblich beeinflusst oder für die sie haftet. Alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung im Beteiligungsspiegel auszuweisen.
Beteiligungsspiegel	Der Beteiligungsspiegel ist ein Verzeichnis der finanziellen Verbindungen einer Gemeinde. Er ist Teil des Anhangs zur Jahresrechnung.
Budget	Das Budget ist das erste Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans und enthält die voraussehbaren Aufwände und Erträge sowie die geschätzten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen. Der Einwohnerrat beschliesst die Budgetkredite der Bereiche. Zudem beschliesst er das geplante Gesamtergebnis der Gemeinde, welches auch die erwarteten Steuererlöse (Steuerfuss gemäss §9 der Steuerordnung) und den Finanz- und Lastenausgleich (gemäss 170.600 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz) sowie erwartete ausserordentliche Positionen enthält.
Budgetkredit	Der Einwohnerrat beschliesst für jeden Bereich einen Budgetkredit (Nettokredit) für das folgende Jahr. Zudem beschliesst der Einwohnerrat das Gesamtergebnis der Gemeinde.
Eigenkapital	Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen den Vermögenswerten und dem Fremdkapital. Das Eigenkapital setzt sich aus zweckgebundenem und freiem Eigenkapital zusammen.

Einnahmen	Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren.
Entwicklungsziele	Entwicklungsziele umfassen die wichtigsten mittel- bis langfristigen Zielsetzungen für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde. Die Stossrichtungen der einzelnen Sachstrategien werden in den Entwicklungszielen aus möglichst übergeordneter Sicht (Gemeinde, Ressort) zusammengefasst.
Equity-Konsolidierung	Die Equity-Methode dient bei Beteiligungen an Gesellschaften zur Ermittlung des aktuellen Beteiligungsbuchwerts. Dieser Beteiligungswert wird in der Bilanz der Gemeinde eingesetzt. Die Equity-Methode bewertet Beteiligungen zum anteiligen Eigenkapital. Der Wert von Unternehmungen verändert sich von Jahr zu Jahr entsprechend der Veränderung seines Eigenkapitals (der Beteiligungsgesellschaft), hauptsächlich durch Jahresgewinne, Jahresverluste. Zur Ermittlung des stichtagbezogenen Wertes einer Beteiligung wird das Eigenkapital (per 31. Dezember) mit der Beteiligungsquote multipliziert. Dieser ermittelte Wert wird in der Bilanz der Gemeinde dargestellt. Die jährlichen Veränderungen werden als Beteiligungsaufwand/-Ertrag ausgewiesen.
Erfolgsrechnung der Gemeinde mit gestuftem Erfolgsausweis	Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis der Gemeinde darzustellen. Der gestufte Erfolgsausweis ist eine Form der Darstellung der Erfolgsrechnung des gesamten Gemeindehaushalts. Dabei wird das Gesamtergebnis der Gemeinde in drei Stufen dargestellt: 1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, 2. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit und 3. das ausserordentliche Ergebnis. Die Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit werden zusammengefasst zum operativen Ergebnis der Gemeinde. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis, ergibt dies das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, welches dem Jahresergebnis .
Ertrag	Der Ertrag bezeichnet den gesamten Wertzuwachs einer Gemeinde innerhalb eines Rechnungsjahres.
Ertragsüberschuss	Positives Jahresergebnis (Aufwand kleiner als der Ertrag)
Fachempfehlungen des HRM2	Das HRM2 besteht aus 20 Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektorinnen- und Finanzdirektorenkonferenz für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden.
Finanzpolitische Instrumente	Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht.
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Vermögenswerte werden im Finanzvermögen

	bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
Fonds	Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden. Abhängig von der rechtlichen Grundlage werden Fonds dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.
Fremdkapital	Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Sie werden innerhalb des Fremdkapitals nach Art der Verpflichtung und deren Fristigkeit gegliedert.
Full Time Equivalent (FTE)	Full Time Equivalent (Vollzeitäquivalent) zeigt die Anzahl Stellenprozente einer Organisationseinheit.
Funktionale Gliederung gemäss HRM2	Sie ist Grundlage für die statistische Analyse: Das öffentliche Rechnungswesen ist die Basis der Finanzstatistik und für Vergleiche mit anderen Gemeinden oder Städten.
Geldflussrechnung	Die Geldflussrechnung informiert über die Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie ist eine Ursachenrechnung und zeigt, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand der Ursachenbereiche Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dargestellt.
Gemeindeleitbild	Das langfristige Gemeindeleitbild mit einem 15-jährigen Planungshorizont gibt als übergeordnete Vision die allgemeine Stossrichtung für die verschiedenen nachgelagerten Planungen vor.
Gesamtergebnis	Das Gesamtergebnis (Saldo der Erfolgsrechnung, Jahresergebnis) ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwänden der Erfolgsrechnung in einer Rechnungsperiode. Überwiegen die Aufwände (Aufwand > Ertrag), handelt es sich um einen Aufwandüberschuss, andernfalls wird ein Ertragsüberschuss (Aufwand < Ertrag) ausgewiesen.
HRM2	Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden 2 (HRM2) ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden in der Schweiz. Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung sowie der Anhang. Das komplette HRM2-Handbuch kann auf folgender Webseite abgerufen werden: http://www.srs-csppc.ch/de
Impairmenttest	Der Werthaltigkeitstest wird durchgeführt, um festzustellen, ob der Buchwert des Vermögenswerts den erzielbaren Wert übersteigt. Der Buchwert von Vermögenswerten bezeichnet den

	Wert eines Vermögenswerts abzüglich kumulierter Abschreibungen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht der Buchwert eines Vermögenswerts dem Anschaffungspreis. Das Unternehmen muss zu jedem Bilanzstichtag plausibilisieren, ob die Bilanzwerte auf lange Sicht stimmig sind (nicht unter-/überbewertet). Wenn absehbar ist, dass der aktuelle Bilanzwert längerfristig nicht korrekt ist, muss der erzielbare Wert eines Vermögenswerts geschätzt werden. Auch die finanziellen Risiken von Rückstellungen und des übrigen Fremdkapitals müssen entsprechend aktuell bewertet werden.
Institutionelle Gliederung der Berichterstattung	Die Jahresrechnung eines Schweizerischen Gemeinwesens ist entweder nach der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) oder nach der institutionellen Gliederung einzuteilen. Die Struktur der institutionellen Gliederung wird vom Gemeinwesen selber bestimmt. Riehen gliedert seine Jahresrechnung nach Ressorts und Bereichen, Basel-Stadt nach Departementen. Wird das Budget/die Jahresrechnung eines Gemeinwesens nach der eigenen institutionellen Gliederung eingeteilt, ist zusätzlich der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen HRM2-Gliederung für die eidgenössische Finanzstatistik zu erstellen.
Investitionsausgaben	Investitionsausgaben sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind und einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Ausgaben werden in der Investitionsrechnung verbucht und im Finanz- oder Verwaltungsvermögen bilanziert.
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen Investitionen von/durch Dritte mitfinanziert werden. Sie reduzieren die Bruttoinvestition und werden mit ihr verrechnet.
Investitionseinnahmen	Investitionseinnahmen sind Beitragsleistungen von Dritten und haben einen Bezug zu einer bestimmten Investitionsausgabe oder zu einem bereits bilanzierten Vermögenswert. Neben Investitionsbeiträgen sind u.a. auch Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens oder von Investitionsbeiträgen mögliche Ausgestaltungsformen.
Investitionsnettokredit	Entspricht dem Saldo der Investitionsrechnung, welcher durch den Einwohnerrat für das Budgetjahr bewilligt wird.
Investitionsprogramm	Das Investitionsprogramm zeigt den langfristigen (10+ Jahre) Rahmen für die Investitionstätigkeit (Ersatz- und Neuinvestitionen). Es ist ein internes Planungstool der Verwaltung und des Gemeinderats, wird aber zusammengefasst

	auch im AFP dargelegt. Der Gemeinderat beschliesst und priorisiert die Investitionen.
Investitionsrechnung	In der Investitionsrechnung werden die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenübergestellt. Sie wird gesondert für das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen aufgestellt.
Jahresrechnung	Die Jahresrechnung ist Bestandteil des Jahresberichts (§11 FhO). Sie enthält Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Alle wirtschaftlichen Sachverhalte bzw. Geschäftsfälle während eines Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Sie umfasst insbesondere die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung und den Anhang.
Jahresbericht	Rechenschaftsbericht des Gemeinderats für das vergangene Jahr. Er enthält den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Berichterstattung der Bereiche, den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele, den Stand des Investitionsprogramms sowie die Berichte zu den Fonds und Spezialfinanzierungen (FhO §11)
Kontenrahmen (Kostenartenliste)	Der Kontenrahmen gibt die Sachgruppen (Sachkonten) für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnungen vor. Der kommunale Kontenrahmen ist mit jenem des Bundes und des Kantons harmonisiert und verbindlich anzuwenden.
Legislaturziele	Es handelt sich um die strategiebasierte Planung des Gemeinderats. Die Legislaturplanung stellt das politische Planungsinstrument des Gemeinderats dar und setzt mittels der Legislaturziele die Schwerpunkte in ausgewählten Aufgaben.
Leistungen der Gemeinde an die Bevölkerung	Die Erbringung einer Gemeindeleistung kann von mehreren Bereichen wahrgenommen werden. Jeder Bereich hat definierte Aufgaben, welche die Leistungen der Gemeinde insgesamt umschreiben. An der Erstellung der Gemeindeleistung z.B. «Primarschule» nehmen mehrere Bereiche der Verwaltung Aufgaben wahr. Die einzelnen Bereiche erhalten für ihre (Teil-)Aufgaben jährlich ein Budget.
NEST (Steuerprogramm)	Neue Software Technologie Gemeinden GmbH, NEST Steuern ist die marktführende Business Lösung für Steuerverwaltungen. NEST Steuern umfasst den kompletten Verwaltungs-Prozess „Steuern erheben“ und bildet sämtliche Steuerarten ab. Kantonale und kommunale Steuerverwaltungen führen damit ihr Steuerregister, nehmen Veranlagungen vor, fakturieren die geschuldeten Steuern und verwalten das Inkasso bis hin zur Verlustscheinbewirtschaftung.
Nettoverschuldungsquotient	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Steuererträge nötig wäre, um die Nettoschulden abzutragen.

	Berechnung: Fremdkapital – Finanzvermögen = Nettoschulden
Passivieren / Passivierung	Die Passivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Geschäftsvorfalles auf der Passivseite der Bilanz.
Ressort	Die Gemeinderatsmitglieder sind sachlich-strategisch führungsverantwortlich für ein Ressort, welches mehrere Bereiche und/oder Stabsstellen umfasst.
Restatement der Bilanz	Die Umstellung auf die neue PRIMA-Rechnungslegung per 1.1. 2003 erforderte unter anderem eine Anpassung der Bilanz (Restatement). Mit der Umstellung auf die HRM2-Rechnungslegung per 1.1.2024 wird ein Folge-Restatement der Bilanz erfolgen, damit die Bilanzwerte auf diesen Zeitpunkt dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) entsprechen.
Rückstellung	Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer absoluten Höhe ungewiss ist. Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn: es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent), die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Diese vier Kriterien für Rückstellungen sind zwingend kumulativ einzuhalten. Ansonsten dürfen keine Rückstellungen gebucht werden.
Sachstrategie	Die Sachstrategien werden erstmalig vor dem «Budgetprozess 2024» erarbeitet. Der Gemeinderat beschliesst die Sachstrategien (inhaltlich mit strategischen Zielen für die Aufgabenbereiche der Gemeinde) nach Einbezug der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats. Die Sachstrategie wird vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen. Die Sachstrategien sind als Entwicklungsziele in den AFP integriert. Die Gültigkeitsdauer der Sachstrategien richtet sich situativ nach den geltenden Rahmenbedingungen. Anpassungen oder vollständige Überarbeitung der Sachstrategien können externe Effekte, eine fachliche Neuausrichtung oder neue politische Prioritäten sein.
Selbstfinanzierung	Die Selbstfinanzierung ist Teil der Tabelle Finanzierungsrechnung. Die Selbstfinanzierung zeigt, welche Geldmittel in der Betrachtungsperiode, aus der Jahresrechnung (ohne reine

	Bilanzveränderungen, z.B. Kreditaufnahmen), eingenommen werden konnten, um die getätigten Investitionen der Betrachtungsperiode finanzieren zu können. <u>Herleitung/Berechnung:</u> Jahresergebnis +/- liquiditätsverändernde Kosten/Erlöse = Selbstfinanzierung + getätigte Nettoinvestitionen = Finanzierungssaldo
Selbstfinanzierungsgrad	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt das Verhältnis der Selbstfinanzierung zu den Investitionen. Die Berechnungsformel lautet: Selbstfinanzierung in Prozent der Investitionen einer Periode/Jahres. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen finanziert und Schulden abgebaut werden, ein Selbstfinanzierungs-grad unter 100 % führt (sofern nicht genügend eigene flüssige Mittel zur Verfügung stehen) zu einer Neuverschuldung, bzw. zu einer Fremdfinanzierung. Diese Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken, je nach getätigten Investitionen. Deshalb muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre betrachtet werden, um eine Beurteilung vornehmen zu können. Ein sehr hoher, positiver Selbstfinanzierungsgrad (z.B. 300%) könnte ein Indikator für tiefe Investitionen sein.
Spezialfinanzierungen	Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn finanzielle Mittel (Gebühren) aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden werden.
Stellenplan	Der Stellenplan wird vom Gemeinderat pro Ressort beschlossen. Er zeigt die aktuelle Anzahl Stellen der Bereiche. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht die Anzahl Stellen, sondern die hinterlegten Stellenprozente (FTE) massgeblich sind. Die Anzahl Stellenprozente eines Bereichs richten sich nach dem Umfang des Aufgabengebiets und den entsprechenden Sachstrategien.
Teil-Bereiche	Bereiche mit einem Bereichsbudget des Einwohnerrat können mehrere Teilbereiche enthalten, die jedoch kein eigenes Jahresbudget vom Einwohnerrat erhalten. Bsp.: Bereich Sport mit den Teilbereichen Grendelmatte, Naturbad, Hallenschwimmbad, Beiträge Sportförderung.
Übergeordnete Sachstrategie	Neben den Sachstrategien für einzelne Bereiche gelten gelten die übergeordneten Sachstrategien für die ganze Gemeinde. Dabei handelt es sich um:

	die Finanzstrategie die Werthaltestrategie die Nachhaltigkeitsstrategie die Personalstrategie
Unterrichtslektionendach (ULD)	Der ULD-Faktor legt die maximale Anzahl Unterrichtslektionen pro Kind und Schuljahr fest. Derzeit liegt diese Grösse bei den Gemeindeschulen bei 2,336. Sie dient als Instrument zur Steuerung der Personalressourcen im Schulbereich.
„Verstärkte Massnahmen“ (VM) im Schulbereich	Schulungs-, Therapie-, Betreuungs- und Pflegeangebote für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der Ergebnisse des SAV Anspruch auf zusätzliche Unterstützung haben, da ihr Bildungsbedarf mit dem Grund- und Förderangebot nicht abgedeckt werden kann. „Verstärkte Massnahmen“ gelten als dritte Förderstufe, neben den zwei Stufen „Förderung im Grundangebot“ und „Unterstützendes Förderangebot“. Die Schulung der betreffenden Kinder kann entweder innerhalb (integrativ) oder ausserhalb der Regelschule erfolgen.
Vollzeitäquivalente	Der Personalbestand wird in Vollzeitäquivalenten (Abkürzung „FTE“, Full Time Equivalent;) und Personen (Abkürzung „HC“, Headcount; Anzahl der Mitarbeitenden,) ausgewiesen und zeigt die Anzahl Stellenprozente einer Organisationseinheit.
Zinsbelastungsanteil	Der Zinsbelastungsanteil (inkl. Zinserträge, keine Vermögenserträge) sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Abkürzungen

AKV	Eine delegierte/zugewiesene <u>Aufgabe</u> kann nur dann sachgerecht und erfolgreich ausgeführt werden, wenn der/die Bearbeiter/in auch die <u>Kompetenz</u> (im Sinne von Befugnis) hat, alle die Entscheidungen zu treffen, die bei der Aufgabenbearbeitung zu treffen sind. Nur dann kann nach Erledigung der Aufgabe die Person für allfällige Mängel zur <u>Verantwortung</u> gezogen werden, bzw. bei erfolgreicher Erledigung die Lorbeeren einheimsen.
FE	Fachempfehlungen im ►HRM2-Handbuch
FhO	Finanzhaushaltordnung
FTE	Full Time Equivalent
GO	Gemeindeordnung

HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden der Schweiz. Es besteht aus 20 <u>Fachempfehlungen</u> der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz. HRM2-Handbuch: https://www.srs-csppc.ch/de
i.d.R.	In der Regel
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards Internationaler Rechnungslegungsstandard für den öffentlichen Bereich. Das Prädikat einer Rechnungsablage unter dem Gesichtspunkt „True and Fair View“ kann nur bei vollständiger Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erteilt werden (z.B. IPSAS, IFRS USGAAP, Swiss GAAP FER).
NSR	Neues Steuerungsmodell Riehen
SAV	Standardisierte Abklärungsverfahren: Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen.
SRS	Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor. Herausgeber des Handbuchs zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden der Schweiz (HRM2)